

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Laufendes und Bekanntgaben	
Informationsvorlage 8484 öff	5
TOP Ö 3 Kinderbetreuung; Hier: Betreuungsplätze und Stellenplan sowie Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024	
Vorlage 8485 öff	6
8485_1Bedarfsplanung 8485 öff	10
8485_2 Kapazität und Personalausstattung 8485 öff	11
8485_2 Kapazität und Personalerstattung Ergänzung 8485 öff	12
8485_3 Elternbeiträge 8485 öff	14
8485_4 Vergabekriterien 8485 öff	15
TOP Ö 4 Kinderbetreuung; Hier: Reduzierung der Betreuungszeiten im Ganztagesangebot aufgrund von Personalmangel	
Vorlage 8486 öff	16
TOP Ö 5 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck - Abwägungs- und Auslegungsbeschluss	
Vorlage 8449/1 öff	19
8449/1-1 öff Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen 8449/1 öff	21
8449/1-2 öff Lageplan 8449/1 öff	35
8449/1-3 öff Begründung 8449/1 öff	36
8449/1-4 öff Umweltbericht 8449/1 öff	49
TOP Ö 6 Verkehrsangelegenheiten, Bushaltestelle "Bleiche"; Hier: Stilllegung der Bushaltestelle	
Vorlage 8479/1 öff	77
8479-1 öff Lageplan Verlegung Haltestelle Bleiche 8479/1 öff	79
TOP Ö 7 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028	
Vorlage 8454 öff	80
8454/1 - Vorschlagsliste Schöffen 8454 öff	82
8454/2 - Auszug GVG 8454 öff	83
TOP Ö 8 EU-Förderprogramm LEADER, Hier: Zusage Kofinanzierung und Eigenanteil Regionalbudget	
Vorlage 8340/1 öff	86
TOP Ö 9 Hochwasserschutz Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Starkregenrisikomanagement	
Vorlage 8467/1 öff	88
8467/1-1 öff 1.1 Lageplan Maßnahmen Nützenbach 8467/1 öff	90
8467/1-2 öff 1.2 Detailplan Pfahlrechen Nützenbach 8467/1 öff	91
8467/1-3 öff 2.1 Lageplan Maßnahmen Jusistr-Lochbach 8467/1 öff	92
8467/1-4 öff 2.2 Profile Maßnahmen Lochbach 8467/1 öff	93
8467/1-5 öff 3.1 Lageplan Maßnahmen Glemsweg 8467/1 öff	94
8467/1-6 öff 3.2 Details Böschungskaskade 8467/1 öff	95
8467/1-7 öff Baubeschreibung_Auszug 8467/1 öff	96

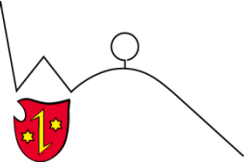
TOP Ö 10 Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte III", Ausbau Platz "Hinter dem Rathaus"

Vorlage 8375/4 öff

108

8375/4-1 öff Kostenfortschreibung 8375/4 öff

110



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

17.05.2023

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 25.05.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".


Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

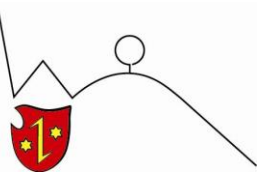
- 1 Laufendes und Bekanntgaben
 Vorlage: 8484 öff
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Kinderbetreuung
 Hier: Betreuungsplätze und Stellenplan sowie
 Festsetzung der Elternbeiträge
 für das Kindergartenjahr 2023/2024
 Vorlage: 8485 öff
- 4 Kinderbetreuung
 Hier: Reduzierung der Betreuungszeiten im Ganztagesangebot
 aufgrund von Personalmangel
 Vorlage: 8486 öff
- 5 Bauleitplanung
 5. Änderung des Flächennutzungsplans
 Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck -
 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss
 Vorlage: 8449/1 öff
- 6 Verkehrsangelegenheiten
 Bushaltestelle "Bleiche"
 Hier: Stilllegung der Bushaltestelle
 Vorlage: 8479/1 öff
- 7 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl
 der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
 Vorlage: 8454 öff

- 8 EU-Förderprogramm LEADER
Hier: Zusage Kofinanzierung und Eigenanteil Regionalbudget
Vorlage: 8340/1 öff
- 9 Hochwasserschutz
Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem
Starkregenrisikomanagement
Hier: Vorstellung der Ausführungsplanung
und Ausschreibungsbeschluss
Vorlage: 8467/1 öff
- 10 Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte III",
Ausbau Platz "Hinter dem Rathaus"
Hier: Vergabe der Straßenbauarbeiten
Vorlage: 8375/4 öff
- 11 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf Hägele
Stellvertretender Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8484 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	08.05.2023	
Gremium GR	Datum 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Informationsvorlage

Laufendes und Bekanntgaben

Sachverhalt

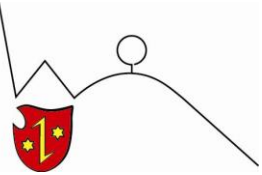
Gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgender Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 27.04.2023 bekanntgegeben:

Tagesordnungspunkt:

Künftige Verwendung des gemeindeeigenen Grundstücks Neuffener Straße 58

Beschluss:

Die bestehenden Mietverträge sind schnellstmöglich zu kündigen mit der Absicht die Fläche der Feuerwehr zuzuschlagen.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8485 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	09.05.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Betreuungsplätze und Stellenplan sowie Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

I. Beschlussantrag

1. Der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 (GR-Vorlage 8485-1) wird zugestimmt.
2. Den in der GR-Vorlage 8485-3 dargestellten Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2023/2024 wird zugestimmt.
3. Die Vergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze werden entsprechend GR-Vorlage 8485-4 beschlossen.
4. Es wird künftig 24 Schließtage in den Dettinger Einrichtungen geben.
5. Der Stichtag für die Anmeldung von Kindergartenplätzen wird auf den 1. März festgelegt. Für die Anmeldung von Krippenplätzen wird es künftig zwei Stichtage geben, den 1. März und den 1. Oktober.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Haushaltsmittel für das Kindergartenjahr 2023/2024 sind bzw. werden im Haushaltsplan eingeplant.

III. Sachverhalt

1. Aktuelle Situation und Bedarfsplanung

Der Bedarf an Betreuungsplätzen und die Kapazitäten der Einrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 sind in der GR-Vorlage 8485-1 und -2 dargestellt. Nach der aktuellen Bedarfsplanung an Hand der vorliegenden Kinderzahlen wird der Bedarf im Ü3-Bereich bei 406 Plätzen liegen. Durch die verschiedenen Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre stehen 403 Plätze zur Verfügung. Es ist also davon auszugehen, dass der Bedarf im Ü3-Bereich gedeckt werden kann.

Im U3-Bereich zeichnet sich jetzt schon ab, dass die Plätze im nächsten Kindergartenjahr knapp werden. Um die Plätze überhaupt zeitnah anbieten zu können, werden viele Krippen-Kinder frühestmöglich (ab 2 Jahren und 9 Monaten) in den Kindergarten wechseln. Der letzte Anmeldestichtag war der 1. Mai 2023. Alle bis dahin eingegangenen Anmeldungen können ab September 2023 berücksichtigt werden, teilweise werden in den Wunscheinrichtungen Plätze aber erst deutlich später frei als angemeldet und es entstehen entsprechende Wartezeiten.

2. Stellenplan

In der Übersicht über die Kapazitäts- und Personalausstattungsplanung der evangelischen Kirchengemeinde (GR-Vorlage 8485-2) ist dargestellt, dass der Mindestpersonalschlüssel mit den aktuellen Betreuungsangeboten 60,18 Vollzeitstellen beträgt. Nach dem aktuellen Stand ist davon auszugehen, dass diese Personalausstattung im neuen Kindergartenjahr nicht ansatzweise erreicht werden kann. Nach derzeitigem Stand werden zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im September 2023 8,67 Vollzeitstellen unbesetzt sein. Die evangelische Kirchengemeinde rechnet damit, dass sich die Zahl noch auf 10 Vollstellen erhöhen könnte.

Die evangelische Kirchengemeinde versucht selbstverständlich durch Personal-Akquise die Stellen zu besetzen, allerdings ist dies aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels aktuell sehr schwierig. Die pädagogische Gesamtleitung, Frau Kiemen, wird die Situation in der Sitzung näher erläutern.

Bereits im laufenden Kindergartenjahr ist die Personalsituation insbesondere im Ganztagesbetreuungsbereich in der Ü3-Betreuung sehr schwierig. Im Kindergarten „Unter dem Regenbogen“ mussten deshalb die Öffnungszeiten reduziert werden. Das 17:00 Uhr-Modul kann bereits seit mehreren Monaten nicht mehr angeboten werden. Außerdem musste eine halbe Gruppe aufgrund der Personalknappheit geschlossen werden.

3. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg verständigen sich regelmäßig auf Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für das folgende Kindergartenjahr. Der erarbeitete Vorschlag GR-Vorlage 8485-3 wurde gemäß diesen Empfehlungen erstellt.

In der Empfehlung wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind und deshalb nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden muss. Die Erhöhung beträgt deshalb in diesem Jahr 8,5%.

Über den Vorschlag wurde am 10.05.2023 im Rahmen der Kooperationsausschusssitzung beraten. Es erging dort der einstimmige Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, die Elternbeiträge entsprechend der Empfehlung zu beschließen.

4. Vergabekriterien

Der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen und der Mangel an Fachkräften kann dazu führen, dass in den nächsten Jahren nicht mehr jedem Kind ein Betreuungsplatz zum gewünschten Aufnahmedatum angeboten werden kann. In der U3-Betreuung wird es im nächsten Kindergartenjahr schon zu Wartezeiten kommen.

Damit die Platzvergabe nach objektiven Kriterien und für die Eltern nachvollziehbar erfolgen kann, sollte die Gemeinde Vergabekriterien für die Platzvergabe festlegen. Ein Vorschlag für einen Kriterienkatalog ist als GR-Vorlage 8485-4 beigelegt. Der Vorschlag wurde vom Kooperationsausschuss in seiner Sitzung beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

5. Schließtage der Einrichtungen ab 2024

Im Vergleich zu anderen Trägern haben die pädagogischen Fachkräfte in den Dettinger Kindertageseinrichtungen mit 25 gebundenen Schließtagen bei einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen mit zusätzlich zwei Regenerationstagen eher wenig Flexibilität bei ihrer Urlaubsplanung. Dies wurde schon aus der Mitarbeiterschaft angesprochen und war bei Vorstellungsgesprächen auch immer wieder ein Thema. Je weniger Schließtage vorgegeben sind, desto attraktiver sind die Stellen insbesondere für die 100%-Kräfte, von denen die wenigsten Urlaub in den Ferien nehmen möchten. Andererseits wird durch feste Schließzeiten aber auch Verlässlichkeit bei der pädagogischen Arbeit erleichtert und es gibt eine bessere Planbarkeit beim Personal. Deshalb soll grundsätzlich an den Schließtagen festgehalten werden.

Im Rahmen der 25 Schließtage finden zwei Pädagogische Tage statt. Die restlichen 23 Schließtage der Einrichtungen müssen die Fachkräfte durch Urlaub abdecken. Um ihnen bei einem durchschnittlichen Urlaubsanspruch von 30+2 Tagen zwei Wochen (10 Tage) flexiblen Urlaubsanspruch ermöglichen zu können, wird vorgeschlagen, die Schließtage auf 24 zu reduzieren. Diese Regelung kommt insbesondere den Mitarbeiter*innen aber auch den Eltern entgegen.

Auch über diesen Vorschlag hat der Kooperationsausschuss beraten und einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat gefasst.

6. Änderung der Aufnahmezeiten

Bisher gibt es für die Anmeldung in den Dettinger Kindertageseinrichtungen drei Anmeldefristen: 1. Januar, 1. Mai und 1. September. Um eine bessere Planbarkeit für die Einrichtungen und die Eltern zu erreichen und auch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren wird vorgeschlagen, die Aufnahmezeit im Kindergartenbereich auf einen Stichtag (1. März) und im Kinderkrippenbereich auf zwei Stichtage (1. März und 1. Oktober) zu reduzieren. Viele andere Kommunen handhaben dies bereits seit langem so und dort hat sich das Vorgehen bewährt.

Das Vorgehen wird dem Gemeinderat vom Kooperationsausschuss empfohlen.

Einschulungsjahr	Kinderpotential pro Schuljahresab	Anzahl Kinder laut EWM-Amt 03.03	Anwesend laut KigaRod	Angemeldet laut KigaRo	Gesamtbedarf	Bedarf an U-3 Plätz	Bedarf an Ü-3 Plätz	vorhandene Ü-3 Plätze	vorhandene Krippenplätz	Bedarfsquote/ Jahrgang
Sep 24	01.07.2017-30.06.2018	122	113	1	114					93%
Sep 25	01.07.2018-30.06.2019	90	83	7	90					100%
Sep 26	01.07.2019-30.06.2020	98	86	5	91					93%
Sep 27	01.07.2020-30.06.2021	116	59	42	101					87%
Sep 28	01.07.2021-30.06.2022	100	29	18	47					47%
Sep 29	01.07.2022-02.03.2023	67		17	17	94	406	403	73	25%

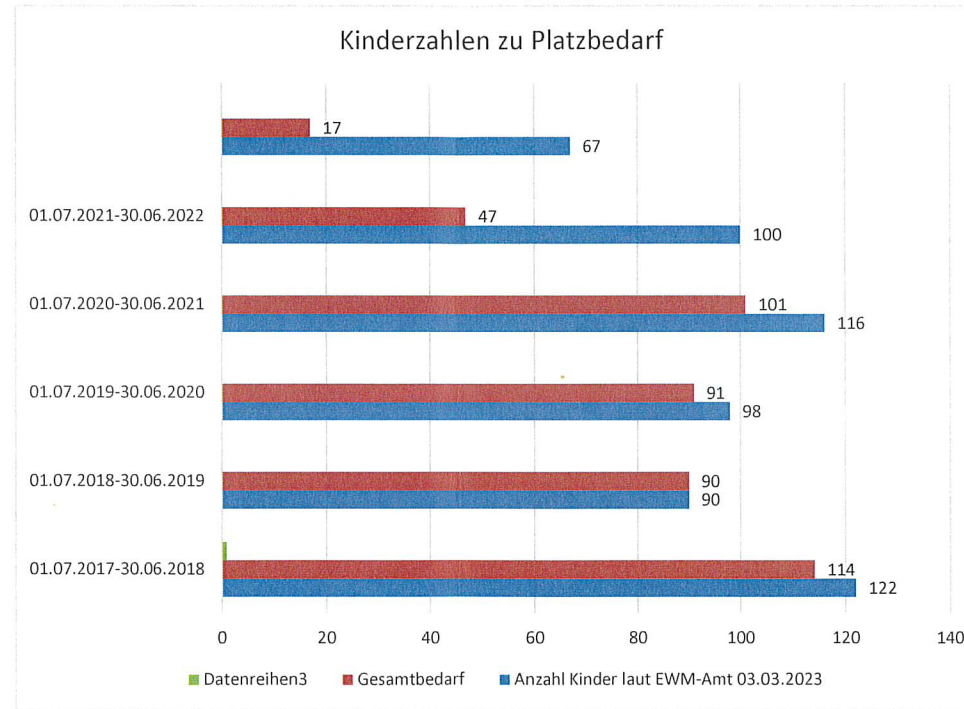
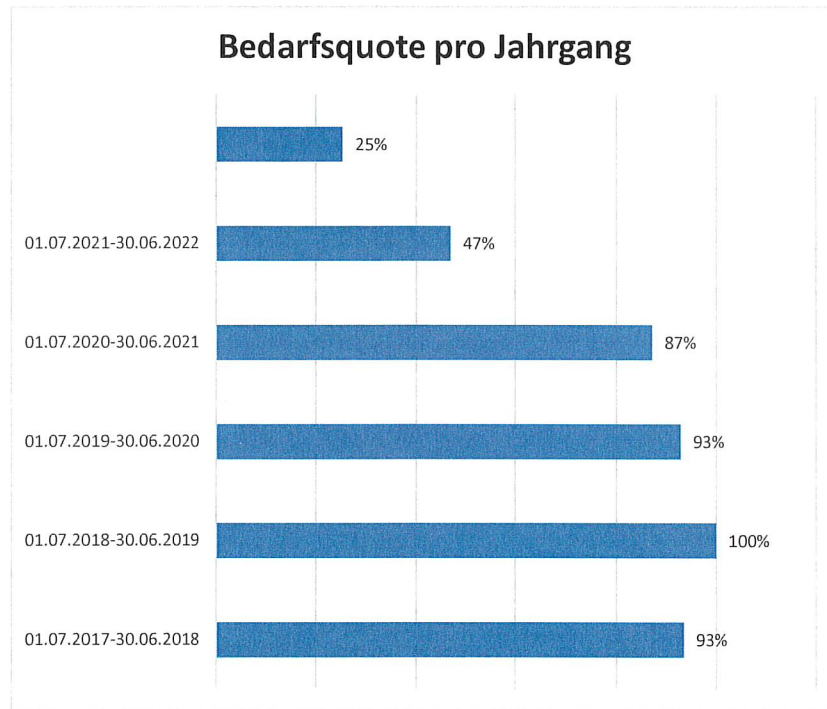
25 Plätze abgezogen, da die Kinder bereits im U3-Bereich sind.

Jahrgang bedeutet immer Einschulungsjahrgang (01.07.-30.06.)

Doppelmeldungen wurden bereits bereinigt. Dennoch gibt es nach wie vor die Planungsunschärfen durch Rückstellungen und frühere Einschulungen!

Die Hälfte der aktuell anwesenden Krippenkinder benötigen zumindest mehr als ein halbes KIGAJahr einen Platz im U-3 Bereich. Diese wurden hier zusätzlich berücksichtigt.

Beim Bedarf der Ü-3-Jährigen wird der aktuelle Einschulungsjahrgang nicht mehr berücksichtigt. Die Planung geht von 10 Rückstellkindern gemäß Erfahrungswerte aus. Weitere Zuzüge sind in der Planung nicht berücksichtigt. Letztlich kann der Bedarf über die bis zu 16 Kinder der Juniorklasse aber dennoch ab Januar 2024 gedeckt werden.



Fazit: Im U-3-Bereich haben wir bereits zum heutigen Tag und mit Blick auf den Aufnahmezeitraum September-Dezember 2023 eine Warteliste mit 17 Kindern. Den Bedarf im Ü-3-Sektor kann in dem kommenden Kindergartenjahr unter der Berücksichtigung der Juniorklasse gedeckt werden. Zuzüge sind hierbei noch nicht berücksichtigt! Weiter ist vom Einschulungsjahrgang September 2027 (die Kinder, die im kommenden KiGa-Jahr 3 Jahre alt werden) bis dato lediglich ein Quote von 55% angemeldet oder bereits in den Einrichtungen. Hier sind ebenfalls mit weiteren Anmeldungen zu rechnen!

Bedarfsplanbetrachtung zum Stichtag April 2023/Mü/Wahl



3

	Kegelwasen Tel 72735	Neubühlsteige Tel 7671	Bergstraße Tel 7581	Unter dem Regenbogen Tel 7300	Kinderhaus Walter Ellwanger Tel 87667	Kinderkrippe	Naturkindergarten	Gesamtaufgaben	
Gruppe 1 (mit Leitung)	28	20 (GT)	25 (grüne Gruppe, kleinerer Raum)	10 (GT)	25 (VÖ)	12	20		
Gruppe 2	28	20 (GT)	28	25 (VÖ)	20 (GT/GT)	12	20		
Gruppe 3		12 (VÖ)	28	25 (VÖ)	20 (GT)	10			
Gruppe 4		18 (GT)			20 (GT)	10			
Gruppe 5					10 (GT)	9			
Krippe		10		10		54			74
Kapazität 3-6	56	70	81	51-61	95		40		403
Kapazität U3		10		10		53			73
Aktueller Planstand September 2023	440 %	906,03 %	535 %	734,78 %	1020,51 % %	1012,40 %	502,60 %		5151%
MPS aktuelle Angebote	402 %	1139%	635%	987 %	1191 %	1196 %	468 %		6018% Gesamtstellen



Regelgruppen

- Ohne 2jährige: maximal 28
- Mit 2jährigen:
maximal 28, jedes 2jährige reduziert die Kapazität um einen Platz

13:00 Uhr Modul (ehemals VÖ-Gruppe) (ab 3-6 Jahre/ nicht altersgemischt)

- Max 22-25 Kinder

15:00 Uhr Modul (altersgemischt und betreuungsformgemischte Gruppe)

- Max 25 Kinder, jedes 2jährige reduziert die Kapazität um einen Platz
- (max. 10 Kinder in der 15:00 Uhr Betreuung ansonsten reduziert sich die max. Gruppenstärke auf 20 Kinder)

17:00 Uhr Modul (altersgemischt Gruppe für 2jährige bis zum Schuleintritt)

- Max. 20 Kinder, jedes 2jährige reduziert die Kapazität um einen Platz

„Kinderkrippe“ Gruppe von 1-3 Jahren (egal in welchen Betreuungsformen)

- 10 Kinder (ohne weitere Einschränkung)

„Kinderkrippe“ Gruppe (nur 2-3 jährige)

- 12 Kinder (ohne weitere Einschränkung)

Reduzierung der Gruppengröße aufgrund von Räumlichkeiten möglich, siehe hierzu Betriebsgenehmigung.

Zusatzvereinbarungen in Dettingen

- Kinder mit Inklusionsanspruch werden wie 2jährige gewertet (doppelter Platz, maximal 25 Plätze)
- Kleiner Raum in der Grünen Gruppe im Kiga Bergstraße mit max. 25 Kindern, wobei 2jährige bevorzugt in dieser Gruppe aufgenommen werden bzw. die VÖ-Gruppe dort angesiedelt wird da dort ohnehin die 25er-Grenze gilt.

Maximale Kapazität

Kegelwasen

- 28
+28
= 56 Kinder

Neubühlsteige

- 12 (GT)
+ 20 (GT)
+ 20 (GT)
+ 18 (GT)
= 70 Kinder (GT)
- 10 Kinder Kinderkrippe

Bergstraße

- 28
+ 28
+ 25
= 81 Kinder

Regenbogen

- 11 (GT und VÖ)
- + 25 (GT und VÖ)
- + 25 (GT und VÖ)
= 61 Kinder (davon 31 GT)
- 10 Kinder Kinderkrippe

Walter Ellwanger

- Kiga:
25 (GT)
+ 20 (GT)
+ 20 (GT)
+ 20 (GT)
+ 10 (GT)
= 95 Kinder (GT)

Kinderkrippe

- Kinderkrippe
12 (2jährige Kinder)
12 (2jährige Kinder)
10 (1-3 Jahre)
10 (1-3 Jahre)
9 (1-3 Jahre)
= 53 Kinder (max. Auslastung)

Naturkindergarten

- 20 Kinder
20 Kinder
=40 Kinder

aus vorne genannten Kriterien ergeben sich in der Ganztagesbetreuung folgende variablen Möglichkeiten

Kindergarten U.d. Regenbogen

Variante 1	Variante 2	Variante 3
11	11	11
25	20	20
25	20	25
61 (31 GT)	51 (51GT)	56 (41 GT)

Zusammenfassung:

Plätze im gesamten Ü-3-Bereich:	403 Kinder
Plätze im gesamten U-3-Bereich	73 Kinder
Plätze in Regeleinrichtungen + VÖ ohne Mittagessen:	177 Kinder
Plätze in Ganztageseinrichtungen (13 Uhr, 15 Uhr und 17 Uhr mit Mittagessen)	226 Kinder

Kindergartenbeiträge 2023/2024 in den Dettinger Einrichtungen der Evang. Kirchengemeinde

Stand: 09.05.2023

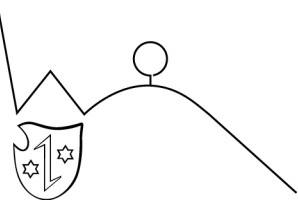
pro Kind bei Familie ...	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024
	Regel-Basis-betrag	Regel-Basis-betrag	Regel U3	Regel U3	Modul 13 Uhr	Modul 13 Uhr	Modul 13 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 13 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 15 Uhr	Modul 15 Uhr	Modul 15 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 15 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 17 Uhr	Modul 17 Uhr	Modul 17 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 17 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)
Alterssegment	3bis 6 jährige	3bis 6 jährige	2	2	3 bis 6 jährige	3 bis 6 jährige	2	2	3 bis 6 jährige	3 bis 6 jährige	2	2	3 bis 6 jährige	3 bis 6 jährige	2	2
... mit 1 Kind	139 €	151 €	278 €	302 €	139 €	151 €	278 €	302 €	185 €	201 €	354 €	402 €	266 €	302 €	399 €	453 €
... mit 2 Kindern	108 €	117 €	216 €	234 €	108 €	117 €	216 €	234 €	144 €	156 €	274 €	288 €	206 €	234 €	309 €	351 €
... mit 3 Kindern	72 €	79 €	144 €	158 €	72 €	79 €	144 €	158 €	96 €	105 €	184 €	210 €	138 €	158 €	207 €	237 €
... ab 4 Kindern	24 €	26 €	48 €	52 €	24 €	26 €	48 €	52 €	32 €	35 €	61 €	69 €	46 €	52 €	69 €	78 €
Faktoren	1	1	2	2	1	1	2	2	1,33	1,33	2 x Modul 15 Uhr	2 x Modul 15 Uhr	2	2	3	3

Kinderkrippenbeiträge 2023/2024

pro Kind bei Familie ...	2022/2023 Empfehlung Krippe	2023/2024 Empfehlung Krippe	Differenz zur Empfehlung 23 EUR			Differenz zur Empfehlung 22 €			2022/2023	2022/2023	2022/2023	2023/2024	2023/2024	2023/2024	2023/2024	2023/2024
			2022/2023	2022/2023	2022/2023	2023/2024	2023/2024	2023/2024								
Alterssegment	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige
... mit 1 Kind	410 €	445 €	389 €	342 €	295 €	423 €	372 €	321 €	499 €	439 €	379 €	542 €	477 €	412 €		
... mit 2 Kindern	304 €	331 €	302 €	266 €	230 €	328 €	288 €	248 €	388 €	341 €	298 €	420 €	370 €	320 €		
... mit 3 Kindern	206 €	224 €	202 €	177 €	152 €	221 €	195 €	169 €	259 €	228 €	197 €	284 €	250 €	216 €		
... ab 4 Kindern	82 €	89 €	67 €	59 €	51 €	73 €	64 €	55 €	86 €	76 €	66 €	93 €	82 €	71 €		
Faktoren	1	1				2,8 vom Regelbasis-betrag						2,7 von Modul 15 (Kiga)				

Sprung von 2022/2023 auf 2023/2024 von 34 EUR (beim Modul 13 Uhr an 5 Tagen)

Vergleich: Sprung von 2016/2017 auf 2017/2018 von 30 EUR
 Sprung von 2018/2019 auf 2019/2020 von 35 EUR
 Sprung von 2017/2018 auf 2018/2019 von 31 EUR
 Sprung von 2019/2020 auf 2020/2021 von 31 EUR (beim Modul 13 Uhr an 5 Tagen)
 Sprung von 2020/2021 auf 2021/2022 von 21 EUR (beim Modul 13 Uhr an 5 Tagen)
 Sprung von 2021/2022 auf 2022/2023 von 17 EUR (beim Modul 13 Uhr an 5 Tagen)



Vergabekriterien für Betreuungsplätze

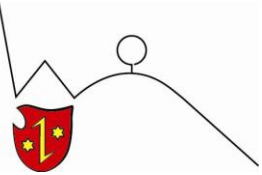
Allgemeine Kriterien:

Alleinlebend und berufstätig* (hierzu zählt auch Schule und Ausbildung)	6 Punkte
Härtefälle (insb. Kindeswohlgefährdung)	6 Punkte
Beide Elternteile berufstätig*	5 Punkte
Geschwisterkind in gleicher Einrichtung (mind. 6 Monate gemeinsam)	5 Punkte
Kind mit Behinderung und hohem Pflegeaufwand lebt mit im Haushalt	3 Punkte
Fristgerechte Anmeldung	2 Punkte
Ein Elternteil berufstätig*	1 Punkt
Alleinlebend und nicht berufstätig*	1 Punkt
Keine Nachweise	0 Punkte

Weitere Kriterien:

Bei gleichen Rahmenbedingungen haben ältere Kinder Vorrang

*berufstätig = sozialversicherungspflichtig beschäftigt



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8486 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	12.05.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Reduzierung der Betreuungszeiten im Ganztagesangebot aufgrund von Personalmangel

I. Beschlussantrag

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb aufrechterhalten zu können, wird im Kindergartenjahr 2023/2024 aufgrund von Personalmangel die Betreuungszeit im Ü3-Bereich (Kindergarten) in den Ganztageseinrichtungen auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 Stunden (Modul 13 Uhr, Betreuungsmodell „Verlängerte Öffnungszeiten“) reduziert.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen bei den Elternbeiträgen werden sich entsprechend reduzieren. Dem gegenüber stehen eingeplante Personalkosten als Ausgaben, die nicht anfallen werden, weil die Stellen nicht besetzt sind.

III. Sachverhalt

1. Aktuelle Situation

In der Kinderbetreuung ist es aufgrund des Fachkräftemangels schon seit einiger Zeit sehr schwierig Fachpersonal zu finden. Die evangelische Kirchengemeinde als Trägerin der Kindergartenarbeit ist sehr aktiv bei der Personalakquise. Dennoch hat sich die Personalsituation in der letzten Zeit nochmal verschlechtert.

Es gibt für jede Einrichtung einen sog. „Mindestpersonalschlüssel“ der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in der Betriebserlaubnis vorgegeben ist. Die-

ser muss zwingend erfüllt sein, um die Einrichtung mit der vorgesehenen Gruppenanzahl betreiben zu dürfen.

Seit der Corona-Pandemie gab es eine Sonderregelung, dass der Mindestpersonalschlüssel um bis zu 20% unterschritten werden darf. Dies hat die Situation rechnerisch etwas entspannt. Für das Personal war dies aber natürlich mit zusätzlicher Belastung verbunden. Diese Sonderregel wird zum August wegfallen, so dass ab September der Mindestpersonalschlüssel wieder zwingend einzuhalten ist. Bei Unterschreiten müssen einzelne Gruppen geschlossen werden.

Der Mindestpersonalschlüssel für das derzeitige Betreuungsangebot liegt bei 60,18 Stellen. Nach aktuellem Stand sind zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 51,51 Stellen besetzt und somit 8,67 Stellen unbesetzt. Dies bedeutet, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr möglich sein wird. Es sind deshalb entsprechende Maßnahmen zu treffen. Möglich sind hier die Reduzierung der Betreuungszeit und/oder die Reduzierung von Plätzen.

Sehr häufig mussten die pädagogischen Fachkräfte in den letzten Jahren die Personalausfälle über längere Zeit kompensieren. Es ist spürbar, dass die Arbeitszufriedenheit dadurch teilweise abgenommen hat. Die Reduzierung der Betreuungszeit hätte neben den enormen Nachteilen für die Eltern auch den positiven Effekt, dass die Einrichtungen wieder mit normaler Besetzung arbeiten können, was die Attraktivität der Stellen und die Arbeitszufriedenheit wieder erhöhen wird.

2. Rechtsanspruch

Kinder ab einem Jahr haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser Rechtsanspruch ist mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden abgedeckt. Einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung gibt es nicht.

3. Maßnahmen

Um diesen Rechtsanspruch weiterhin für alle Kinder erfüllen zu können wird als Maßnahme vorgeschlagen, keine Gruppen zu schließen sondern die Betreuungszeit zu reduzieren.

Derzeit nehmen rund 90 Kinder im Ü3-Bereich und 25 Kinder im U3-Bereich die Ganztagesbetreuung in Anspruch. Der Kirchenpflege wie auch der Verwaltung ist bewusst, dass die Folgen der Reduzierung der Betreuungszeit insbesondere für die berufstätigen Eltern sehr weitreichend sind. Dennoch ist es die einzige Möglichkeit, um den Rechtsanspruch aller Kinder weiterhin zu erfüllen.

Im Kinderkrippenbereich wirkt sich eine Reduzierung der Ganztagesbetreuung weniger auf den Personalbedarf aus, als im Kindergartenbereich. Außerdem sind die Stellen im

Krippenbereich derzeit besser besetzt als im Kindergartenbereich. Deshalb wird als erster Schritt eine Reduzierung der Betreuungszeiten im Ü3-Bereich vorgeschlagen.

Ü3 (Kindergarten)	U3 (Kinderkrippe)	Mindestpersonalbedarf	Differenz zu aktuellem IST-Stand
15 Uhr	15 Uhr	60,18 Stellen	- 8,67 Stellen
15 Uhr an 2 Tagen	15 Uhr	55,11 Stellen	-3,60 Stellen
13 Uhr	15 Uhr	52,75 Stellen	-1,24 Stellen
13 Uhr	13 Uhr	48,64 Stellen	+ 2,87 Stellen

Um den Einschnitt möglichst gering zu halten, wurde überlegt, ob das Modul 15 Uhr im Ü3-Bereich wenigstens noch an zwei Tagen in der Woche angeboten werden kann, um so diese ganz drastische Situation verhindern zu können. Aber dafür liegt der Mindestpersonalschlüssel bei 55,11 besetzten Stellen, die Stand heute nicht vorhanden sein werden.

Deshalb muss als aktuelle Maßnahme für die Ü3-Betreuung vorgeschlagen werden, dass die Betreuungszeit für die Kinder, die bisher die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, auf 30 Stunden (Betreuungsmodul 13 Uhr, „Verlängerte Öffnungszeiten“) reduziert wird. Durch diese Maßnahme sinkt der erforderliche Mindestpersonalschlüssel auf 52,75 Stellen und es ist damit wieder ein ordnungsgemäßer Betrieb möglich.

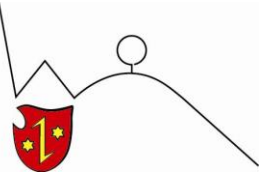
Die Kinder, die bisher im 15 Uhr-Modell angemeldet sind, erhalten alle im Kindergarten ein warmes Mittagessen. Das Mittagessen wird auch beim 13 Uhr-Modell weiterhin für die Kinder angeboten.

4. Ausblick

Aktuell rechnet die Evangelische Kirchengemeinde im September mit 51,51 besetzten Stellen. Dies bedeutet, dass mit einer Reduzierung der Betreuungszeiten auf das 13 Uhr-Modell Stand heute im September 2023 ein ordnungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Sollte sich die Personalsituation verbessern und es gelingen, zusätzliches Personal zu akquirieren, würde als nächster Schritt das 15 Uhr-Modell an zwei Tagen in der Ü3-Betreuung wieder eingeführt werden.

Sollte sich die Personalsituation weiter verschlechtern müsste auch im U3-Bereich die Betreuungszeit vom Modul 15 Uhr auf das Modul 13 Uhr reduziert werden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8449/1 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl/Gro	09.05.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8449 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms, Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen Planungs-/Verfahrenskosten im üblichen Umfang an. Haushaltsmittel hierfür stehen zur Verfügung.

III. Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll das im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Nach Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss im Dezember 2022 wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Einzelheiten zu vorgebrachten Stellungnahmen sind der Übersichtstabelle in GR-Vorlage 8449/1-1 öff zu entnehmen. Aus Sicht der Verwaltung sind keine kritischen Aspekte enthalten.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms - Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wird parallel zum Bebauungsplanverfahren aufgestellt.

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB werden die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Anschließend werden die Unterlagen für den Feststellungsbeschluss aktualisiert. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Fassung des Feststellungsbeschlusses erfolgen erneut im Gemeinderat.

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 27.01.2023 bis 02.03.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 27.01.2023 bis 02.03.2023

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 18.11.2022):

1. Lageplan
2. Begründung

Stand: 15. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS


A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg	4
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	5
A.4	Landratsamt Reutlingen	5
A.5	Regionalverband Neckar-Alb	8
A.6	Erms-Neckar-Bahn AG	8
A.7	Vodafone West GmbH	11
A.8	FairNetz GmbH	11
A.9	Stadtverwaltung Bad Urach	12
A.10	Stadtverwaltung Metzingen	12
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	13
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	13

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 23.02.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 30.06.2022 (Az. 2511 // 22-02600) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieur-geologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg vom 30.06.2022 zum Bebauungsplanvorentwurf „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.12.2022 zu entnehmen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Es wurden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 4. Geotechnik“ aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anhang: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 27.01.2023)</p>	
<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitplan: Von der Planung ist kein Wald betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Im Norden grenzt Wald an, dadurch werden aber keine forstlichen Belange berührt, da für ein Regenüberlaufbecken kein Waldabstand nach LBO erforderlich ist.	Zur Kenntnisnahme
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 03.02.2023)	
B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Plannutzerlagen beabsichtigt die Gemeinde Dettingen an der Erms im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	Das ist richtig.
Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer, im Osten durch die Trasse für Schienenverkehr und im Süden durch eine Straße für den sonstigen Verkehr begrenzt. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich der planerischen Unschärfe, so dass keine Bedenken diesbezüglich bestehen.	Zur Kenntnisnahme
Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die Erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Da zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche ein Streifen von 10 m. verbleibt, ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht auch keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
A.4 Landratsamt Reutlingen (Schreiben vom 28.02.2023)	
Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck" auf der Grundlage der mit E-Mail vom 27.01.2023 übersandten Unterlagen (Lageplan und Begründung), Stand 18.11.2022, folgende Stellungnahme ab: Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden seitens des Kreisbauamtes keine Bedenken vorgebracht. Es werden nachfolgend aufgeführte Anregungen/Hinweise gegeben.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Hinweis zur Umweltprüfung</u></p> <p>Zu der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung wird auf das in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verankerte Prinzip der "Abschichtung" hingewiesen. Im Rahmen der Abschichtung kann eine Umweltprüfung, wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist, auf <u>zusätzliche oder anderweitige erhebliche Umwelteinwirkungen</u> beschränkt werden. Es sind die Grundzüge der zu erwartenden zusätzlichen oder anderweitigen erheblichen Umwelteinwirkungen der Fortschreibungsfläche, vorhandene Planungsalternativen, sowie die ggf. möglichen Wirkungen der FNP-Änderung auf den gesamten Planungsraum (Wirkungen der Planänderung als Ganzes) darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wird erstellt und mit den Entwurfsunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Offenlage nach §§ 3. Abs. 2 und 4. Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p>
<p><u>Hinweis zur Plandarstellung</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 Planzeichenverordnung (PlanZV) sollen die verwendeten Planzeichen im Bauleitplan erklärt werden. Dementsprechend müsste die Zeichenerklärung des Lageplans noch um die bislang nicht erläuterten Planzeichen ergänzt werden (z. B. sonstige dargestellte Bauflächen).</p>	<p>Die in der Legende dargestellten Planzeichen gelten für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung - Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden gegenüber dem Vorentwurf die Flurstücke und die Flurstücksnummern ergänzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Legende zu den außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dargestellten sonstigen Bauflächen dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entnehmen ist.</p>
<p><u>Hinweise zu den Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Die in der Begründung angegebenen Rechtsgrundlagen sollten vor dem Feststellungsbeschluss erneut aktualisiert werden. Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zwischenzeitlich geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).</p> <p>Ferner sollten die Rechtsgrundlagen auf dem Lageplan dargestellt werden, da die Begründung kein verbindlicher Teil der Satzung ist (vgl. § 5 Abs. 5 BauGB „... ist eine Begründung... beizufügen“).</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><u>Bezeichnung der Änderung</u></p> <p>Es wäre zweckdienlich die fortlaufende Nr. der Änderung in der Bezeichnung der Entwurfsunterlagen zu benennen, bzw. dazu in der Begründung eine Aussage zu treffen.</p>	<p>Dies wird erfolgen. Es handelt sich hierbei um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms.</p>
<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde bislang noch kein separater Umweltbericht erstellt. Dieser soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Insofern kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird erstellt und mit den Entwurfsunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Offenlage nach §§ 3. Abs. 2 und 4. Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p>


INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes wurden bereits im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ behandelt (Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen zur frühzeitigen Beteiligung vom 01.07.22 und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die untere Immissionsschutzbehörde hat im Bebauungsplanverfahren keine Bedenken vorgebracht. Somit werden auch gegen die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Das Plangebiet liegt an der K 6712 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u></p> <p>Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die Änderung des FNP keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Details werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – An der Grundstücksein- und -ausfahrt ist auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße bzw. den asphaltierten Feldweg zu achten. Insbesondere ist diese von Bepflanzungen oder Bebauungen freizuhalten, die die Sicht auf die Straße bzw. den Feldweg verdecken könnten. 	An der Grundstücksein- und -ausfahrt ist im Bereich der festgesetzten Anbauverbotszone eine Bebauung nicht zulässig. Die bestehenden Grünstrukturen sind entsprechend der festgesetzten Pflanzbindung zu erhalten. Ausreichende Sichtverhältnisse sind im derzeitigen Bestand gegeben.
<ul style="list-style-type: none"> – Es ist zu prüfen, ob der Ausbauzustand der Einmündung des Feldwegs in die K6712 für regelmäßige LKW-Fahrten geeignet ist. Eine weiter westlich gelegene Feldweg-Zufahrt ist etwas größer ausgebaut. Ob hier die erforderlichen Kurvenradien vorliegen, um ein gefahrloses Abbiegen zu ermöglichen, muss ggf. geprüft werden. 	Das Flurstück 1810 wird derzeit bereits durch den Bauhof der Gemeinde sporadisch, auch mit größeren Fahrzeugen, über die bestehende Einmündung des Feldwegs erfolgreich angedient. Sollten sich dabei künftig Schwierigkeiten ergeben oder die Fläche deutlich öfter angedient werden müssen als bisher, wäre dann ein Ausbau der Einmündung oder der Bau eines weiteren Anschlusses an die K 6712 zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> – Sofern das Gelände künftig einer Nutzung unterliegt, die häufigere Zu- und Abfahrten mit größeren Fahrzeugen nach sich zieht, ist zu prüfen, ob der Anschluss einer regelmäßigen Nutzung entsprechend ausgebaut werden kann. Es wird dazu geraten, zu prüfen, ob eine Ausfahrt in direkter Verlängerung der Grundstückseinfahrt auf die K 6712 in den Einmündungsbereich der 	s.o.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
gegenüberliegenden Vogelsangstraße sinnvoll wäre, um die Sichtverhältnisse zu verbessern.	s.o.
– Im Übrigen sind sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme
– Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.	Zur Kenntnisnahme
Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind.	Zur Kenntnisnahme
A.5 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 14.02.2023)	
Mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche mit ca. 0,5 ha neu dargestellt. Wir regen an, eine Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird dahingehend geändert, dass im Entwurf eine geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ ausgewiesen wird.
Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Grünstreifen (Vorranggebiet) und eines Gebietes für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Beide Betroffenheiten liegen im Bereich der planerischen Unschärfe. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Am östlichen Gebietsrand verläuft die Trasse für den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Metzingen-Bad Urach, die offen zu halten ist. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung fehlt ein Hinweis auf diese Trasse. Wir bitten um Ergänzung.	Der Hinweis wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter „Übergeordnete Planung“ und in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Ausführungen zur übergeordneten Planung auf Seite 7 der Begründung sind teilweise unzutreffend. Die Nutzungen sind nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Und Lager- und Verkehrsflächen sind nicht generell im Gebiet für Bodenerhaltung zulässig. Sondern die randliche Betroffenheit der Gebiete fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Begründung entsprechend angepasst.
A.6 Erms-Neckar-Bahn AG (Schreiben vom 09.02.2023)	
Zu o.g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Die ENAG hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen, sofern nachfolgende Hinweise und Auflagen eingehalten und beachtet werden:	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Ermstalbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Ermstalbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. 	<p>Die Hinweise und Auflagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Das benachbarte Streckengleis ist mit Oberleitung überspannt. Von allen spannungsführenden Bauteilen der Oberleitungsanlage sind Mindestabstände von 4,00 m zur Gleisachse einzuhalten. Bei Abständen von weniger als 4,00 m sind leitende Materialien (z. B. Zäune) von der ENAG oder einer zugelassenen Fachfirma zu erden. Muss ein Abstand von 1,50 m unterschritten werden, ist die Oberleitung durch die ENAG auszuschalten und zu erden. 	<p>Zur Kenntnisnahme Der Abstand zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Somit wird mit dem geplanten Vorhaben ein viel größerer Abstand zu der Oberleitung eingehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die anfallenden Ab- und Niederschlagswasser dürfen nicht auf Bahngelände gelangen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. 	<p>Da das Gelände des Sondergebiets deutlich tiefer als das Bahngelände liegt, ist eine Ableitung des Ab- und Niederschlagswassers in den Bereich des Bahngeländes nicht zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. 	<p>Die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien wird ausschließlich innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters zugelassen. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Somit ist nicht zu erwarten, dass das Bahngelände in Anspruch genommen wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Während der Arbeiten ist der Gefahrenraum der Bahn in einem Abstand von mindestens 3,50 m von der dem Baugrundstück am nächsten liegenden Schiene stets freizuhalten. Der Bahnbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden. Das Betreten oder Überschreiten der Gleisanlage ist grundsätzlich verboten. 	<p>Der Abstand zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Der erforderliche Abstand von 3,50 m wird somit deutlich überschritten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Das Baufeld (inkl. Arbeitsbereiche) ist im Grenzbereich zur Bahntrasse mit einem Bauzaun (mindestens 2 m Höhe) zur Unfallverhütung zu sichern und zu erden. Reicht der Bauzaun näher als 3,50 m zur am nächsten liegenden Schiene heran, ist er zu erden oder als nicht leitende Absperrung auszuführen. 	<p>Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Einfriedungen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind. Somit wird mit Einfriedungen zu der Bahnstrecke ein Abstand von mindestens 16 m eingehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die angrenzende Bahntrasse und ihre Einrichtungen dürfen weder in ihrer Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollten Arbeiten im Gefahrenbereich des Gleises bzw. der Oberleitung notwendig werden, müssen die Arbeiten von Sicherungspersonal begleitet werden. Dieses 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Personal wird von der ENAG bestellt und örtlich eingewiesen. Den Weisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einweisung der örtlichen Bauleitung erfolgt ebenfalls durch die ENAG. Für derartige Arbeiten muss eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) aufgestellt werden. Die Betra ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle Bad Urach (Tel. 07125/407634) zu beantragen. Dabei sind insbesondere die Namen und die Telefonnummer der verantwortlichen Bauleitung sowie des Verantwortlichen vor Ort zu benennen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der Instandhaltungsabteilung der ENAG eine Kranvereinbarung abzuschließen (Tel. 07125/407634). Hierfür sind ein Baustelleneinrichtungsplan und eine Kranbeschreibung mit Schwenkradius und Auslegerhöhe in Bezug auf die Gleishöhe erforderlich. 	<p>Die Hinweise und Auflagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für sämtliche Schäden, die der ENAG aus der Maßnahme entstehen, haftet der Antragstellerin vollem Umfang. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche der ENAG entstehenden Kosten, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wie z. B. Gestellung von Aufsichtskräften und Sicherungsposten, Aufstellung einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebs (z.B. Einweisung von Baustellenpersonal, Schienenersatzverkehr) gehen zu Lasten des Antragstellers und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls wird die ENAG vor Baubeginn eine Kostenübernahmeerklärung einfordern. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die ENAG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen. 	<p>Die Hinweise werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG) insbesondere § 5 (Schutzmaßnahmen, Bepflanzungen etc.) wird explizit hingewiesen. Der Bewuchs sollte einen Mindestabstand von 6 m zu spannungsführenden Teilen haben. Der Mindestabstand ist vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolgern zu überwachen und auf dessen Kosten einzuhalten. Im Zweifelsfall sind Rückschnittmaßnahmen mit der o.g. für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. 	<p>Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Abstand von mindestens 16 m zu der Bahnstrecke eingehalten. Der Bebauungsplan sieht keine Flächen zur Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern vor. Es sollen ausschließlich die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten und im Norden des Plangebiets eine Blühbrache angelegt werden.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Bauherr auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen. 	Die Hinweise werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum Schutz der Oberleitung über eine Hubbegrenzung verfügen. Bei solchen Arbeiten dürfen nur Baufirmen eingesetzt werden, an deren Zuverlässigkeit hinsichtlich Arbeiten im Bahnbereich kein Zweifel besteht. Eine solche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn gegen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine Verurteilung wegen Gefährdung des Bahnbetriebs vorliegt, bzw. nachweislich bereits mehrere Schäden durch ein Unternehmen verursacht wurden. 	Die Hinweise werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle durchzuführen. 	Zur Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> Es gelten alle Auflagen der ENAG als Gesamtes. Können einzelne Auflagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht in die Genehmigung aufgenommen werden, so gilt die Zustimmung der ENAG für nicht erteilt. In diesem Fall muss durch die zuständige Genehmigungsbehörde erneut eine Einigung herbeigeführt werden. 	Zur Kenntnisnahme
Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens und schicken dieses unterschrieben wieder an uns zurück.	Der Eingang des Schreibens wurde am 09.03.2023 telefonisch bestätigt.
A.7 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 16.02.2023)	
Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
A.8 FairNetz GmbH (Schreiben vom 20.02.2023)	
Für die Einbeziehung der Änderung im Flächennutzungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ mit Ihrem Schreiben vom 30.01.2023 bedanken wir uns. Im Geltungsbereich befinden sich eine Erdgashochdruckleitung HGH16 250St sowie Fernmeldekabel der FairNetz GmbH, die mit einer Dienstbarkeit gesichert sind.	

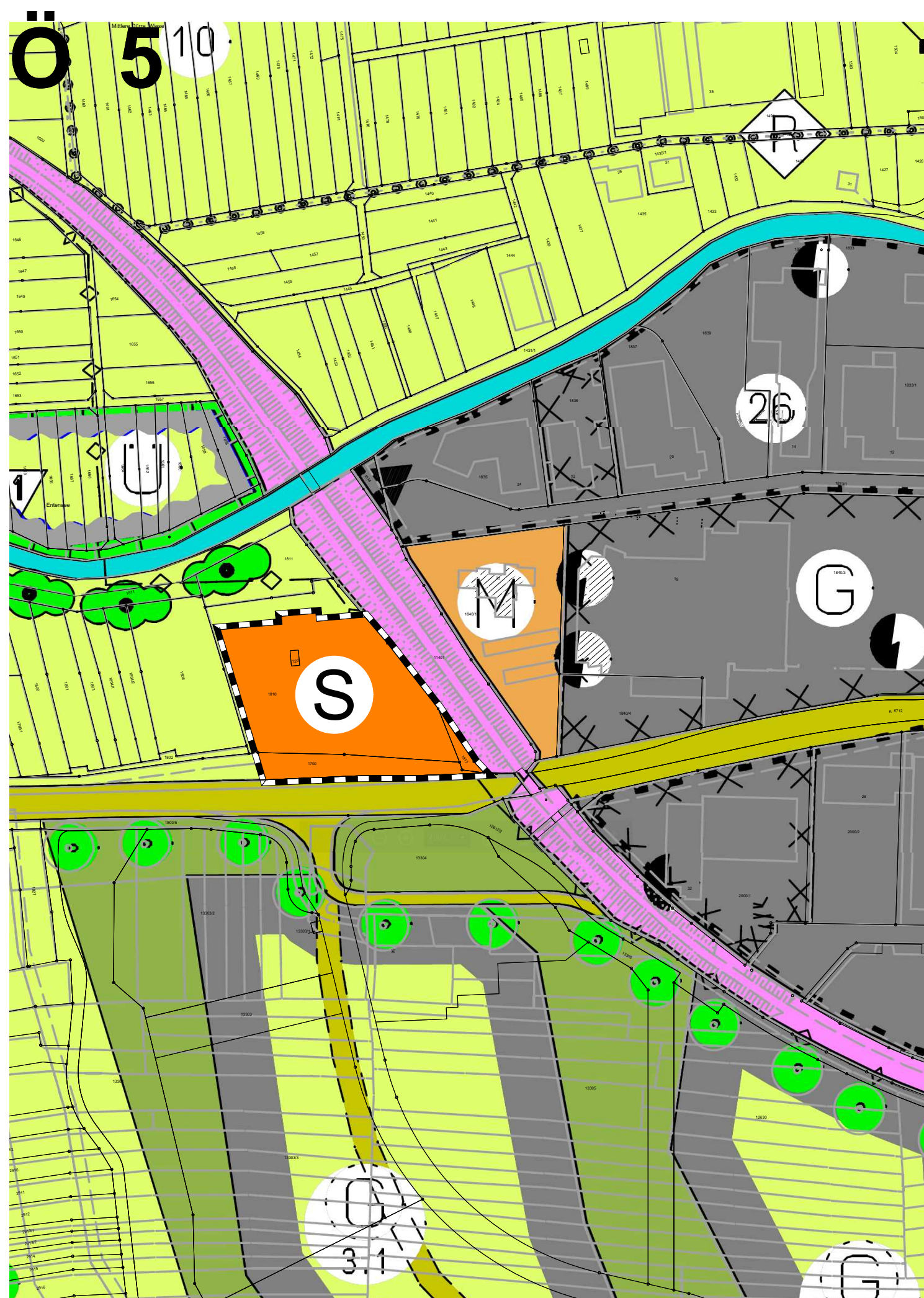
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Der Schutzstreifen beträgt 3 m rechts und links der Leitungstrasse. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländeniveaus zulässig.</p> <p>Weitere Informationen sind den in der Anlage beigefügten Hinweisen zum Bestandsschutz zu entnehmen.</p>	<p>Die Erdgashochdruckleitung sowie die Fernmeldekabel wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes durch die Festsetzung und Darstellung von Leitungsrechten berücksichtigt.</p>
<p>Anlage: Wichtige Hinweise</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.9 Stadtverwaltung Bad Urach (Schreiben vom 28.02.2023)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2023 und für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Interessen der Stadt Bad Urach werden durch diese FNP-Änderung nicht berührt. Daher werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.10 Stadtverwaltung Metzingen (Schreiben vom 09.02.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans und die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Von unserer Seite werden hierzu keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Baden-Württemberg e.V.
- Ermstal Energie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Netze BW GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Stadtverwaltung Neuffen
- Gemeindeverwaltung Hülben

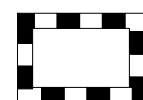
C Stellungnahmen der Öffentlichkeit


Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.




5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms, Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Legende:

 räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

 geplante Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde"

 Flurstücke und Flurstücksnummern (ALKIS)

Hinweis:

Die Legende zu den außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Bauflächen ist dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (I Nr. 6) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (I Nr. 6) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

Ausfertigungsvermerk:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen worden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftliche Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmen.

Gemeinde Dettingen an der Erms,

.....
Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am

Bekanntmachung und Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am

Gemeinde Dettingen an der Erms,

.....
Michael Hillert
Bürgermeister

Auftraggeber:


GEMEINDE DETTINGEN
an der Erms

Planersteller:

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen a. d. E.

Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Plan:

Lageplan - Entwurf

Maßstab: 1 : 2.000

Stand: 15. Mai 2023

Landkreis:

Reutlingen

Gemarkung:

Dettingen an der Erms

Grundlage:

ALKIS, wirksamer
Flächennutzungsplan

Gefertigt:

Agapova

Geprüft:

Laubenstein

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms

Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Begründung

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 15. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf.....	2
1.2	Beteiligte	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes.....	3
1.6	Verbindlichkeit	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG.....	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung	9
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
4	VERFAHRENSVERMERKE	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung.....	9
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums.....	10

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Reutlingen.

1.2 Beteiligte

Die Gemeinde Dettingen an der Erms hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung

M. Eng. Elena Agapova

Projektleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (I Nr. 6) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (I Nr. 6) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll der im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtmarkthäuschen dienen. Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,47 ha gemeindeeigener Flurstücke 1810 und 1700. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Dettingen an der Erms das Plangebiet einschließlich des Bereiches bis an die Fahrbahnbegrenzung der K 6712 als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat somit eine Größe von ca. 0,53 ha.

Die von dem Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms festgelegten überbaubaren Flächen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes dargestellt.

Lage

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Gewann Otterbruck auf einem gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes geht im Süden geringfügig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus und umfasst somit insgesamt 0,53 ha. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Durch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs bis an die K 6712 wurde das südöstlich gelegene Flurstück 1817 vollständig in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschlössle“ (Gewässer-ID 1690) an. Östlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befindet sich die K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

Die nachfolgende Abbildung stellt die räumliche Lage dar.



Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes, unmaßstäblich (Plangebiet = rot)
(Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

Übergeordnete Planung

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Beide Betroffenheiten fallen in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer und im Osten durch die Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass am östlichen Gebietsrand die Trasse für den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Metzingen-Bad Urach verläuft, die offen zu halten ist. Im Süden wird das Plangebiet durch die K 6712 begrenzt, die im Regionalplan als Straße für den sonstigen Verkehr dargestellt ist. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist.

Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1 bis 3) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume, die zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Eine Besiedlung ist durch den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen der bestehende Bereich für den Regenüberlaufbecken in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Zudem soll durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche planungsrechtlich eine Lagerfläche für den Bauhof geschaffen werden, die im Bestand ebenso zum Teil vorhanden ist. Die randliche Betroffenheit der Grünzäsur fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Der Abstand vom Plangebiet zum westlich gelegenen Stadtteil Neuhausen beträgt ca. 800 m.

Gemäß Plansatz 3.2.2 G (1 bis 5) hat der Schutz der Böden ein besonderes Gewicht, sodass die Böden so zu behandeln sind, dass seine vielfältigen Funktionen erhalten bleiben. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenschäden durch Verdichtungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Der Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung fällt ebenso in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist ausreichend.

Somit stehen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

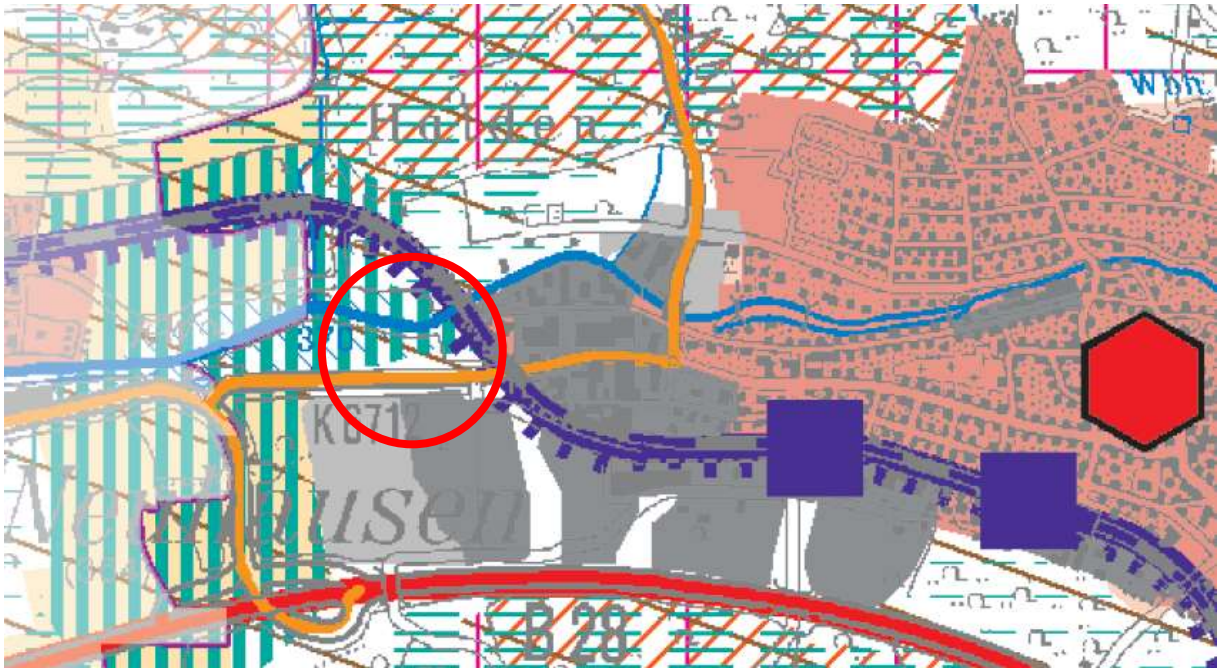


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013, unmaßstäblich



Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zu der K 6712 verläuft und Anschluss an die K 6712 bietet.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Nachfolgend wird die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms in einem Steckbrief beschrieben.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung - Bereich des BP „Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Gemeinde Dettingen an der Erms: Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Planung, 5. Änderung FNP	
	<p>Standort Dettingen an der Erms</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> - geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,53 ha</p> <p>Art der Änderung <i>Neuausweisung</i></p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <p>- Fläche für die Landwirtschaft</p>
Verfahrensstand Bebauungsplan	
<p>Für den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und im Februar 2023 die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Da sich der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p>	

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle und Plandarstellung sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

Für das Plangebiet ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaftsbild vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Anlehnend an das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms zu dem geplanten Vorhaben eine Umweltprüfung erstellt. Der Umweltbericht ist als Anhang der vorliegenden Begründung beigelegt.

Weitere umweltrelevante Gutachten wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Hinweise zum geplanten Vorhaben sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Balingen, den 15. Mai 2023

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

4 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 15.12.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 19.01.2023
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 19.01.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 27.01.2023	bis 02.03.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 27.01.2023	bis 02.03.2023
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Begründung und des Lageplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmt.

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen (§ 6 (1) BauGB) am

Bekanntmachung und Wirksamwerden (§ 6 (5) BauGB) am

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Ö 5



**Gemeinde Dettingen an der
Erms**

Ortsteil Dettingen

Landkreis Reutlingen

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms

Bereich des Bebauungsplans
„Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Umweltbericht

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 15. Mai 2023

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433 930363 Telefax 07433 930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:	5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“
Planungsträger:	Gemeinde Dettingen an der Erms Rathausplatz 1 72581 Dettingen an der Erms
Projektnummer:	0948
Bearbeiter:	Schriftliche Ausarbeitung: Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	4
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	5
1.2	Gebietsbeschreibung	6
1.2.1	Angaben zum Standort	6
1.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
1.4	Vorhabensbeschreibung	8
1.5	Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	10
2	Methodik	13
2.1	Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	13
2.2	Abschätzung der Erheblichkeit	14
2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	15
3	Wirkfaktoren der Planung	16
3.1	Wirkfaktoren der Bauphase	16
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
4	Umweltauswirkungen der Planung	17
5	Planungsalternativen	26
6	Monitoring	27
7	Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabens	6
Abbildung 2:	Lageplan zur Vorhabenfläche mit hinterlegtem Luftbild	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung	7
Tabelle 2:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung im Bereich des BP „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	9
Tabelle 3:	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan	10
Tabelle 4:	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan	12
Tabelle 5:	Darstellung des Untersuchungsumfangs	13
Tabelle 6:	Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	14
Tabelle 7:	Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	17

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf der Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das am westlichen Ortsrand der Gemeinde Dettingen an der Erms gelegene Gebiet wird aktuell als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die bei Vorhabenumsetzung ausgeglichen werden müssen. In Anbetracht der möglichen Umweltauswirkungen, kann das Plangebiet insgesamt als geeignet für das Vorhaben angesehen werden.

Die Umweltüberwachung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhaben-spezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf der Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Reutlingen.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Gewann Otterbruck auf einem gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha. Die Änderung des Flächennutzungsplanes geht im Süden geringfügig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus und umfasst somit insgesamt 0,53 ha. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Durch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs bis an die K 6712 wurde das südöstlich gelegene Flurstück 1817 vollständig in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschlössle“ (Gewässer-ID 1690) an. Östlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befindet sich die K 6712 (Flst. Nr. 200/1).



Legende: rot = Fläche der 5. Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabens



Legende: schwarz-gestrichelte Linie = Fläche der 5. Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zur Vorhabenfläche mit hinterlegtem Luftbild

1.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld der Vorhabenfläche.

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

*Nahe Umgebung = 250 m

1.4 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll das im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtsmarkthäuschen dienen. Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,47 ha gemeindeeigener Flurstücke 1810 und 1700. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Dettingen an der Erms das Plangebiet einschließlich des Bereiches bis an die Fahrbahnbegrenzung der K 6712 als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat somit eine Größe von ca. 0,53 ha.

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuellen Ausweisungen im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt:

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten 5. FNP-Änderung, Bereich des B-Plans „SO RÜB Otterbruck“

Gemeinde Dettingen an der Erms: Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Planung, 5. Änderung FNP	
	<p>Standort Dettingen an der Erms</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> - geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,53 ha</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <p>- Fläche für die Landwirtschaft</p>
Verfahrensstand	

Für den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und im Februar 2023 die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Da sich der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

1.5 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
BauGB		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG		
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum B-Plan
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „ ... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren....“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses 	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergrung von Kulturdenkmalen hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Neckar Alb 2013	- Ausweisung als Vorranggebiet für die Grünzäsur	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan Gemeinde Dettingen an der Erms 2012	- Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft zu ca. 90% - Ausweisung als Straßenverkehrsfläche zu ca. 10%	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich der FNP-Änderung	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich der FNP-Änderung und Grundwassereinzugsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich der FNP-Änderung und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich der FNP-Änderung und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Mensch	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> Eignung als Wohnraum Erholungseignung Erholungsnutzung Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> Schutzstatus eines Kulturgutes Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen durch Betrieb und Verkehrszunahme
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurden berücksichtigt.

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

<p>Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms</p> <p>Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“</p>	
<p>Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:</p>	
	<p>Standort</p> <p>Gemeinde: Dettingen an der Erms Gemarkung: Dettingen Lage: am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen</p>
	<p>Nutzung</p> <p>Lagernutzung</p>
	<p>Vorhaben</p> <p>Gebietsgröße: ca. 0,53 ha</p> <p>Nutzungszweck: geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p>
	<p>Art der Änderung</p> <p>Neuausweisung</p>

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen	
Beurteilungsunterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ (Fritz & Grossmann 2023) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ (Fritz & Grossmann 2023) 	
Vorbelastungen	
<ul style="list-style-type: none"> Staub- und Lärmbelastung durch den Verkehr der nahegelegenen Bundesstraße bzw. Bahnstrecke Bodenverdichtungen durch das Befahren der Fläche im landschaftspflegerischen Rahmen sowie die Nutzung als Lagerplatz. Auch durch die stattgefundenen Bauarbeiten, im Rahmen der Herstellung des Regenrückhaltebeckens und dem Einbau mehrerer Betonfundamente, ist von bereits vorhandenen Verdichtungen des Bodens auszugehen. Aufgrund der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, sind Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben und/oder Pestizideinsatz möglich. zeitweilig auftretende Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche) landschaftliche Überprägung durch die bestehende Nutzung optische und akustische Überprägungen durch die östlich angrenzende Bahnstrecke, das Gewerbe- bzw. Mischgebiet und die südlich verlaufenden stark frequentierten Verkehrsflächen Vorbelastung durch bestehende Nutzung des Plangebietes als Lagerfläche 	
Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Biotope	
Vorkommende Biotoptypen:	
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	mittel
Lückiger Trittpflanzenbestand (33.72)	sehr gering
Feldgehölz mittlerer Standorte (41.10)	hoch
Einzelbaum (45.30)	gering
Bauwerke (60.10)	sehr gering
Straße, Weg bituminös befestigt (60.21)	sehr gering
Weg, geschottert (60.23)	sehr gering
Tiere	
Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Vögel, Fledermäuse und Reptilien	
Vorkommen weiterer relevanter Arten: ---	

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere Bau- und betriebsbedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Betriebsfahrzeuge Störungen für die Fauna durch bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen Störungen für die Fauna durch bau- und betriebsbedingte visuelle Beeinträchtigungen 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Boden	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach ÖKVO
<p>Anstehende geologische Formation: „Terrassensedimente des Mittelgebirges“</p> <p>Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden: Rendzinen aus Terrassenschottern</p> <p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: Nicht bekannt</p> <p>Daten der amtlichen Bodenschätzung: sandiger Lehmboden (sL 4 Dg)</p>	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden. Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Umweltbelang Wasser	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<p>Grundwasser</p> <p>Anstehende geologische Formation: „Niederterrassensedimente“</p> <p>Wasserschutzgebiet: Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung</p>	hoch
<p>Oberflächengewässer</p> <p>Im Westen umfasst das Plangebiet das verdolte Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747). Etwa 77 m nördlich des Plangebiets, verläuft die Erms.</p> <p>Hochwasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder HQ100-Bereich. Ein HQ-100 Gebiet (Erms) liegt ca. 50 m nördlich.</p>	sehr gering

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen. Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und aktiver Luftregenerationsfunktion	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Verlust an kaltluftproduzierenden Grünland- und Ruderalflächen Verlust an Gehölzbeständen, die der Luftregeneration und Klimapufferung dienen Bau- und betriebsbedingte Schadstoffemissionen (z. B. durch zu- und abfahrende Fahrzeuge) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Fläche mit wenigen landschaftsprägenden Elementen bei gleichzeitig deutlich spürbarer anthropogener Überformung durch die Nutzung als Lagerfläche	gering
Naturraum: „Mittleres Albvorland“ (Naturraum-Nr. 101)	
Einsehbarkeit des Gebietes: Die Einsehbarkeit der Vorhabensgebiets ist sehr gering, da die Fläche von allen Seiten durch randliche Gebüsche eingeschlossen wird.	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Überprägung eines Landschaftsausschnittes durch bauliche Inanspruchnahme Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Sondergebiets (z.B. durch Transportverkehr) 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Umweltbelang Fläche	
Flächenverbrauch: <ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene Errichtung einer Lagerfläche führt zur Inanspruchnahme von ca. 4.700 m² Fläche im Außenbereich, die anteilig bereits als Lagerfläche genutzt wird. Durch die bereits bestehende Vornutzung ist der tatsächliche Flächenverbrauch relativ gering. 	<input type="checkbox"/>
Zersiedlung der Landschaft: <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsgebietes von Dettingen und grenzt im Süden bzw. Osten an bestehende gewerbliche bzw. infrastrukturelle Nutzungen an. Das Planvorhaben führt aufgrund seines arrondierenden Charakters zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft. 	<input type="checkbox"/>
Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung
Wohnen Mischgebiet: ca. 10 m östlich Gewerbegebiet: ca. 15 m südlich	mittel gering
Erholung Das Gebiet verfügt über eine geringfügige erholungsbezogene Ausstattung. Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.	gering
Prognose über Umweltauswirkungen	
Wohnen <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Wohnfunktion durch bau- und betriebsbedingte Emissionen. 	<input type="checkbox"/>
Erholung <ul style="list-style-type: none"> Verlust an Erholungsraum Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch bau- und betriebsbedingte Emissionen 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/>

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Durch die eingeschränkte Nutzung der Gebäude für Lagerzwecke ist mit keinem erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu rechnen.	<input type="checkbox"/>
Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von versiegelten Dach- und Bodenflächen soll direkt auf dem Gebiet breitflächig versickert werden.	<input type="checkbox"/>
Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.	
Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Die Versorgung des Sondergebiets mit Elektrizität ist nicht erforderlich. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind zulässig.	
Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	
Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Sondergebiets kann es, aufgrund aus tretender Treib- und Betriebsstoffe, zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung.	<input checked="" type="checkbox"/>
Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.	
Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.	
Erläuterungen	
Grad der Erheblichkeit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
<input type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
<input type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

<p>Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms</p> <p>Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“</p>
<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich</p>
<p>Maßnahmenkonzept des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p> <p>Verwendung durchlässiger Beläge</p> <p>Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes wird die Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien für Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen festgesetzt.</p> <p>Beseitigung des Niederschlagwassers</p> <p>Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist im Bereich des Plangebiets großflächig zur Versickerung zu bringen.</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.</p> <p>Maßnahmen der Grünordnung</p> <p>Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Maßnahmen der Grünordnung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Sämtliche Nutzungen, die einer ungestörten Vegetationsentwicklung entgegenwirken, wie das Errichten von Baukörpern, die Anlage von Holzlagerplätzen, die Ablagerung organischen Materials, das Abstellen von Geräten oder Maschinen etc. sind untersagt.</p> <p>Die entsprechend den nachfolgenden Maßnahmen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten in Anhang des Umweltberichts zum Bebauungsplan zu entnehmen.</p>

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft****§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB****Maßnahme 1 (M1)****Beleuchtung**

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampf Lampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind nicht zulässig.

Maßnahme 2 (M2)**Grundwasserschutz**

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund ist nicht zulässig.

Natur- und Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchzuführen, die detailliert in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan beschrieben sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:**V1 (Vermeidungsmaßnahme 1)**

Die Gehölzentfernungen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Fledermäuse:**V2 (Vermeidungsmaßnahme 2)**

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

V3 (Vermeidungsmaßnahme 3)

Erhaltung von Gehölzstrukturen (vgl. PFB 1).

Zauneidechse:**V4 (Vermeidungsmaßnahme 4)**

Vergrämung der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5 (Vermeidungsmaßnahme 5)

Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
<u>Fledermäuse:</u>	
CEF-Maßnahme 1 (CEF 1)	
Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen (vgl. PFG 1).	
Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	
Pflanzgebot 1 (PFG 1)	
Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Feuchtwiese	
Die als Pflanzgebot 1 (PFG 1) ausgewiesene Fläche ist vollständig als extensiv zu bewirtschaftende Feuchtwiese mittels Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung anzulegen. Bei der Einsaat ist ausschließlich heimisches, regionales Saatgut zu verwenden.	
Angesichts des hohen Bodenfeuchtegehaltes wird die Einsaat einer Saatgutmischung für Feuchtwiesen in einer Ansaatstärke von 1 g Saatmischung pro m ² empfohlen (z.B. Rieger-Hofmann Saatgutmischung "Feuchtwiese (Blumen 100%)"). Die Pflanzgebotsfläche ist 1 mal jährlich im Spätsommer zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht erlaubt.	
Pflanzbindung 1 (PFB 1)	
Erhalt von Gehölzstrukturen	
Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 ausgewiesenen Flächen sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.	
Planexterne Kompensationsmaßnahmen	
Die nachfolgenden Maßnahmen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan detailliert beschrieben.	
K1: Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.	
K2: Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen.	
K3: Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland	
Gesamtbeurteilung	
Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet
Die zur Änderung vorgesehenen Fläche nimmt keine naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereiche in Anspruch und fügt sich an den Ortsrand von Dettingen an der Erms an. Maßgebliches Konfliktpotenzial ist nicht gegeben.	
Planungsempfehlung	
Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.	

5 Planungsalternativen

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist, aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“, erforderlich. Der genannte Bebauungsplan dient der Bestandssicherung der bisherigen Nutzung als Lagerfläche. Die bestehende Nutzung bedingt eine entsprechende Vorbelastung des Planungsgebietes. Im Falle einer Neuanlage des Vorhabensgebietes auf einer alternativen Fläche müssten ggf. unbelastete Flächen miteinbezogen werden, sodass keine sinnvollen Planungsalternativen bestehen.

6 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Balingen, den 15. Mai 2023

i. A. Simon Steigmayer
Projektleitung

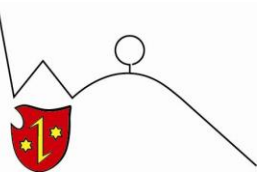
7 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag
- BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.
- BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 14. Juni 2021
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.
- BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022
- DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.
- NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.
- Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8479/1 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	09.05.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8479 öff

Beschlussvorlage

Verkehrsangelegenheiten

Bushaltestelle "Bleiche"

Hier: Stilllegung der Bushaltestelle

I. Beschlussantrag

Nach erfolgter Vorberatung in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.05.2023 wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die sofortige und ersatzlose Stilllegung der Bushaltestelle „Bleiche“ und deren Rückbau zu beschließen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für den Rückbau der Bushaltestelle, des Weges und der Straßenbeleuchtung werden Kosten in Höhe von geschätzt 15.000 € entstehen. Die Mittel sind im Haushalt 2024 zu veranschlagen.

III. Sachverhalt

Am 13.12.2022 kam es im Bereich der Bushaltestelle „Bleiche“ zu einem tödlichen Verkehrsunfall. Eine Mitarbeiterin des Biolandhofes Bleiche querte in diesem Bereich die Straße an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle und wurde dabei von einem Auto (orts-einwärts fahrend) erfasst. Sie erlag danach ihren Verletzungen.

Nach Bewertung der Situation im Rahmen einer Verkehrsschau zusammen mit zwei Vertretenden des Biolandhofes Bleiche sowie der Verkehrspolizei, Herr Bonnaire, kam die Verkehrsbehörde zu der Auffassung, dass die Bushaltestelle „Bleiche“ an dieser Stelle nicht verkehrssicher ist.

Die Bushaltestelle soll somit mit sofortiger Wirkung stillgelegt werden. Dies ist insbesondere im Interesse der Verantwortlichen des Biolandhofs Bleiche, deren Mitarbeitende die Bushaltestelle seit dem tödlichen Unfall überwiegend nicht mehr nutzen.

Der Rückbau kann im Zuge der Baumaßnahme des Kreuzungsumbaus B28/Bleiche realisiert werden.

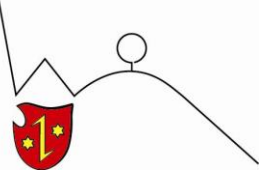
Ö 6



Grunderwerb
Flst. 4340
ca. 76 m²

BUS
Wartefläche

Büro



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8454 öff	Sachbearbeitung: Vera Dobberstein AZ: - DO/Gro	03.01.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

I. Beschlussantrag

Die vorliegenden Bewerbungen gemäß GR-Vorlage 8454/1 werden zur Aufnahme in die Vorschlagsliste gewählt. Sofern aus der Mitte des Gremiums weitere Vorschläge eingehen, werden diese ebenfalls zur Aufnahme in die Vorschlagsliste gewählt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

III. Sachverhalt

Die Amtszeit der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023 endet am 31.12.2023.

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Gemeinden im Rahmen der Vorbereitung für diese Wahl Vorschlagslisten aufzustellen. Über die Vorschlagsliste hat die Gemeinde Dettingen an der Erms mindestens 6 Personen als Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Bad Urach vorzuschlagen.

Die Wahl der Schöffen findet in einem gesonderten Schöffenwahlausschuss statt.

Die gewählten Schöffen werden am Ende des Jahres vom Landgericht ernannt und über die Berufung ins Schöffenamt unterrichtet.

Für die Gemeinde Dettingen an der Erms werden 3 Personen als ehrenamtliche Richter berufen.

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 waren als Schöffen berufen:

1. Als Hauptschöffen für die Strafkammer des Landgerichts Tübingen
 - a) Herr Wolfgang Ihle (erneute Bewerbung, siehe GR-Vorlage 8454/1)
 - b) Frau Daniela Wittmann (erneute Bewerbung, siehe GR-Vorlage 8454/1)

2. Als Hauptschöffen für das Schöffengericht Reutlingen
 - a) Frau Dagmar Neumann (keine erneute Bewerbung)

Die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Die Bildung der Vorschlagsliste erfolgt durch Wahl. Bei der Aufnahme eines Gemeinderatsmitgliedes in die Vorschlagsliste ist eine Befangenheit nicht gegeben. Die Wahl der Vorschlagsliste kann auch als Ganzes erfolgen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, gegen die keine Hinderungsgründe nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe GR-Vorlage 8454/2) vorliegen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Gemeindeverwaltung hat durch mehrmalige öffentliche Bekanntmachung in „Dettin- gen Aktuell“ auf die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Schöffen öffentlich hingewiesen und zur Bewerbung aufgerufen.

Daraufhin sind die in der GR-Vorlage 8454/1 aufgeführten Bewerbungen (sortiert nach Eingangsdatum) eingegangen. Aufgrund entsprechender Vorprüfung kann bestätigt werden, dass bei allen Bewerbern die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste (sowohl in formaler als auch persönlicher Hinsicht) gegeben sind. Deshalb möchte die Verwaltung empfehlen, diese Bewerbungen auch zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen.

Dem Gemeinderat steht es natürlich frei, weitere Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste aufzunehmen und zu wählen.

Informatorisch weisen wir noch darauf hin, dass eine Bewerbung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen eingegangen ist, die zuständigkeitshalber ans Landratsamt Reutlingen, Kreisjugendamt weitergeleitet wurde.

Desweiteren ging eine Bewerbung ohne Unterschrift ein. Die Einwilligung zur Weitergabe der persönlichen Daten an den Gemeinderat und den Schöffenwahlausschuss hat somit gefehlt, so dass diese Person nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden konnte. Trotz Rückmeldung an die betroffene Person, erhielten wir keine erneute (vollständig unterschriebene) Bewerbung.

Vorschlagsliste für Schöffen

Gemeinde: **Dettingen an der Erms**
 Amtsgerichtsbezirk: **Bad Urach**
 für die
 Geschäftsjahre: **2024 - 2028**

Lfd. Nr.	Anrede	akad. Grad	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Familienstand	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsjahr	Geburtsort	Staatsangeh.	PLZ	Wohnort	Straße Haus-Nr.	Stadt-/Ortsteil	Beruf	zum Zeitpunkt der Aufstellung in der Gemeinde wohnhaft
1	Frau		Löwl		Anne Katharina		03.05.1972	1972	Reutlingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Silcherstraße 31		Beamtin	Ja
2	Frau		Blickle		Stephanie		28.10.1990	1990	Bad Urach	000	72581	Dettingen an der Erms	Brühlgasse 3		Gesundheits- und IT Admin / Projektin	Ja
3	Herr		Jeschke		Thomas		13.01.1975	1975	Regensburg	000	72581	Dettingen an der Erms	Herdweg 25		Rentnerin	Ja
4	Frau		Ihle	Rupp	Ilona		07.07.1959	1959	Reutlingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Hegelweg 7		Rentnerin	Ja
5	Herr		Ihle		Wolfgang Hermann		11.02.1957	1957	Filderstadt	000	72581	Dettingen an der Erms	Hegelweg 7		Rentner	Ja
6	Herr		Teutsch		Nils Christian		08.11.1981	1981	Ludwigsburg	000	72581	Dettingen an der Erms	Ermsstraße 32		IT-Berater	Ja
7	Herr		Haubensak		Dominik		31.03.1995	1995	Tübingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Gerhart-Hauptmann-Straße 21		Verwaltungsfachwirt	Ja
8	Frau		Wüstner	Wesche	Sylvia		30.12.1968	1968	Hamburg	000	72581	Dettingen an der Erms	Panoramastraße 7		Hausfrau	Ja
9	Herr		Buck		Jochen		30.07.1970	1970	Reutlingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Hübener Straße 80		Schreinermeister	Ja
10	Herr		Knauer		Eberhard Otto		22.12.1956	1956	Bad Urach	000	72581	Dettingen an der Erms	Hölderlinstraße 15		Rentner	Ja
11	Frau		Witmann	Rungas	Daniela Sandra		30.08.1963	1963	Gaildorf	000	72581	Dettingen an der Erms	Silcherstraße 6		Sachbearbeiterin	Ja
12	Frau		Leypoldt		Elena		04.04.1980	1980	Nürtingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Wolfgartenweg 13		Syndikus-Steuerbe	Ja
13	Herr		Müller		Reinhold		22.12.1956	1956	Dettingen an der Erms	000	72581	Dettingen an der Erms	Hölderlinstraße 18		Rentner	Ja
14	Herr		Euchner		Manuel		23.09.1987	1987	Nürtingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Hölderlinstraße 35		Oberbürgermeister	Ja
15	Herr		Schur		Heiner Bernd		08.12.1960	1960	Metzingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Bahnhofstraße 12		Privater Betriebswirt / UN-Berater / Dozent	Ja
16	Herr		Schilling		Thomas		25.01.1961	1961	Reutlingen	000	72581	Dettingen an der Erms	Gluckstraße 71		Berater / Dozent	Ja



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms
Hauptamt

03. Mai 2023

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): §§ 28 – 36 GVG

§ 28 [Zuständigkeit des Schöffengerichts]

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 29 [Zusammensetzung; erweitertes Schöffengericht]

- (1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.
- (2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet.

§ 30 [Befugnisse der Schöffen]

- (1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.
- (2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Richter beim Amtsgericht erlassen.

§ 31 [Ehrenamtliche Tätigkeit des Schöffen]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.



§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 [Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 [Ablehnung des Schöffen]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:



1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

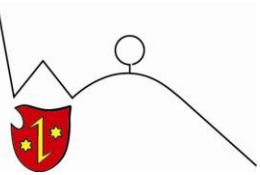
§ 36 [Vorschlagsliste]

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8340/1 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632 - Schi/KS	08.05.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8340 öff

Beschlussvorlage

EU-Förderprogramm LEADER

Hier: Zusage Kofinanzierung und Eigenanteil Regionalbudget

I. Beschlussantrag

Die Mittel zur Kofinanzierung des LEADER-Regionalmanagements und für den Eigenanteil des Regionalbudgets für die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb im Zeitraum 2023 – 2029 werden bereitgestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der Ergebnishaushalt wird jährlich belastet mit

2023 bis 2026: 8.248,79 €

2027 bis 2029: 8.733,29 €

Die Kosten für die gesamte Förderperiode betragen bis 2029 insgesamt 59.195,03 €. Zur Finanzierung wurden für das laufende Haushaltsjahr Mittel in Höhe von 10.000,00 € eingestellt (Kostenstelle: 111402, Sachkonto: 4429001).

III. Sachverhalt

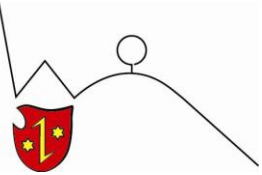
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 dem Beitritt zur LEADER-Region Mittlere Alb grundsätzlich zugestimmt. Nachdem das Land die Fortführung der LEADER-Förderung für die aktuelle Förderperiode beschlossen hat, ist die Gemeinde Dettingen seit Anfang des Jahres Mitglied der LEADER-Region Mittlere Alb.

Die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb ist als Verein organisiert. Das Regionalmanagement ist in Zusammenarbeit mit dem Verein für die Umsetzung des LEADER-Förderprogramms verantwortlich und betreibt die Geschäftsstelle. Das Regionalbudget dient zur Umsetzung von Kleinprojekten (bis 20.000,00 €) mit einem niederschweligen Antragsverfahren.

Die LEADER-Aktionsgruppe (LAG) ist verpflichtet, eine Zusage über die Bereitstellung der Kofinanzierung für das Regionalmanagement 2027 – 2029 gegenüber dem Land zu erklären. Die beteiligten Kommunen wiederum sind aufgefordert, gegenüber der LAG zur Kofinanzierung der LEADER-Geschäftsstelle Mittlere Alb und zur Beteiligung am Eigenanteil des Regionalbudgets eine formelle Erklärung abzugeben. Die Aufwendungen für die Gemeinde Dettingen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mittel zur Kofinanzierung des LEADER-Regionalmanagements für die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb im Zeitraum 2023 – 2029 gemäß Beitragsordnung:
2023 – 2026: 0,70 EUR/EW/Jahr, 2027 – 2029: 0,75 EUR/EW/Jahr.
2. Mittel für den Eigenanteil des Regionalbudgets für die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb im Zeitraum 2023 – 2029 gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung: 0,15 EUR/EW/Jahr.

Das Interesse der Dettinger Vereine, Gewerbetreibenden und Privatpersonen an der LEADER-Förderung ist groß. Der Förderaufruf Anfang des Jahres zur Umsetzung von Kleinprojekten über das Regionalbudget stieß auf entsprechende Resonanz: Insgesamt wurden aus Dettingen beim Regionalmanagement 10 Förderanfragen gestellt und vier Anträge eingereicht. Ein Antrag wurde ausgewählt und bewilligt. Insgesamt wurden 60 Anträge eingereicht und davon 20 Projekte von einem Auswahlgremium der LEADER-Aktionsgruppe befürwortet.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8467/1 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632 - Schi/KS	14.03.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8467 öff

Beschlussvorlage

Hochwasserschutz

Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Starkregenrisikomanagement

Hier: Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Ausführungsplanung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten nach VOB/A auszuschreiben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der Ergebnishaushalt wird durch das Vorhaben künftig mit Abschreibungen in Höhe von rund 3.700,00 €/a belastet. Die investiven Finanzmittel sind im Haushalt eingestellt und ausreichend (s. Drucksache 8467 öff).

III. Sachverhalt

Der Technische Ausschuss hat am 13.03.2023 der Entwurfsplanung zu den ersten Hochwasserschutzmaßnahmen aus dem Starkregenrisikomanagement zugestimmt. Das Ingenieurbüro Heberle hat mittlerweile die Ausführungsplanung ausgearbeitet (s. Anlage). Gegenüber der Entwurfsplanung ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen.

Gemäß Kostenberechnung vom 10.05.2023 belaufen sich die Baukosten (brutto) auf ca. 125.000,00 €. Die Kosten liegen damit im Rahmen der bisherigen Kostenschätzung.

Die Arbeiten sollen auf Grundlage der VOB/A beschränkt ausgeschrieben werden.

Anlagen:

- 1.1 Lageplan Maßnahmen Nützenbach
- 1.2 Detailplan Pfahlrechen Nützenbach
- 2.1 Lageplan Maßnahmen Jusistraße / Lochbach
- 2.2 Profile Maßnahmen Lochbach
- 3.1 Lageplan Maßnahmen Glemsweg
- 3.2 Details Böschungskaskade
- Baubeschreibung (Auszug)



Maßnahmen Nützenbach

Herstellung Pfahlrechen
zum Treibgutrückhalt, mit lokaler
Gewässeraufweitung im Bereich der Pfähle




Bereich Pfahlrechen freiräumen

- Bewuchs im Bereich des Pfahlrechens roden und zur Unterhaltung / Treibgutentfernung freihalten
- best. Feldweg nach Baumaßnahme wiederherstellen



IBH Ingenieurbüro Heberle
IDU
Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentwässerung

Hauptsitz Rottenburg am Neckar
Gartenstraße 91
72108 Rottenburg
Tel.: 07472 / 951 651-0
Fax: 07472 / 951 651-8
www.buero-heberle.de
info@buero-heberle.de

	<p>Gemeinde Dettingen an der Erms</p>		Datum	Name
	bearbeitet	März 2023	He/SS	
	gezeichnet	März 2023	MA	
	geprüft	März 2023	He	

Projekt
 Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Gesamtkonzept
 FGU Talgraben und SRRM Dettingen an der Erms (Phase 1)
 LP 5 - Ausführungsplanung

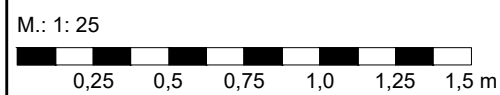
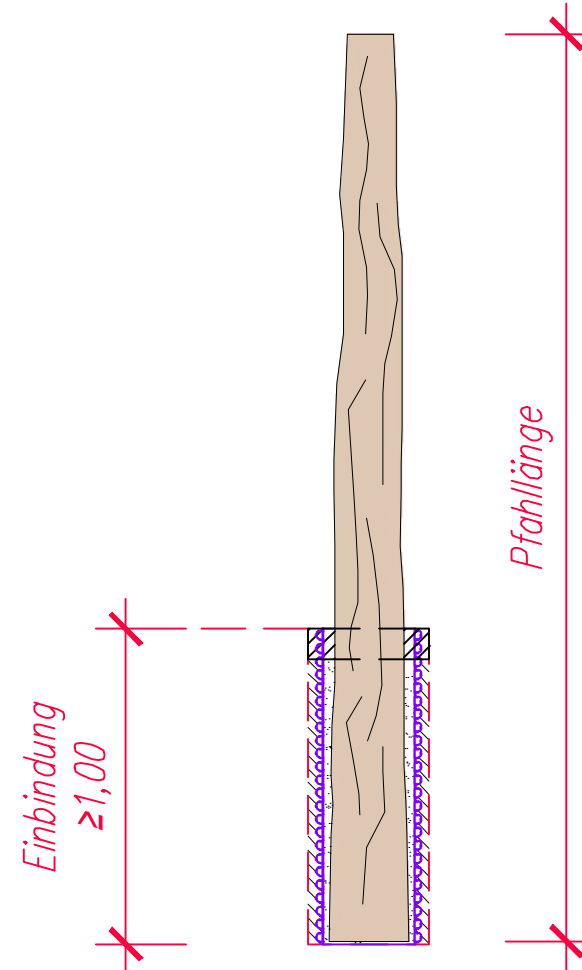
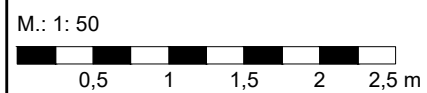
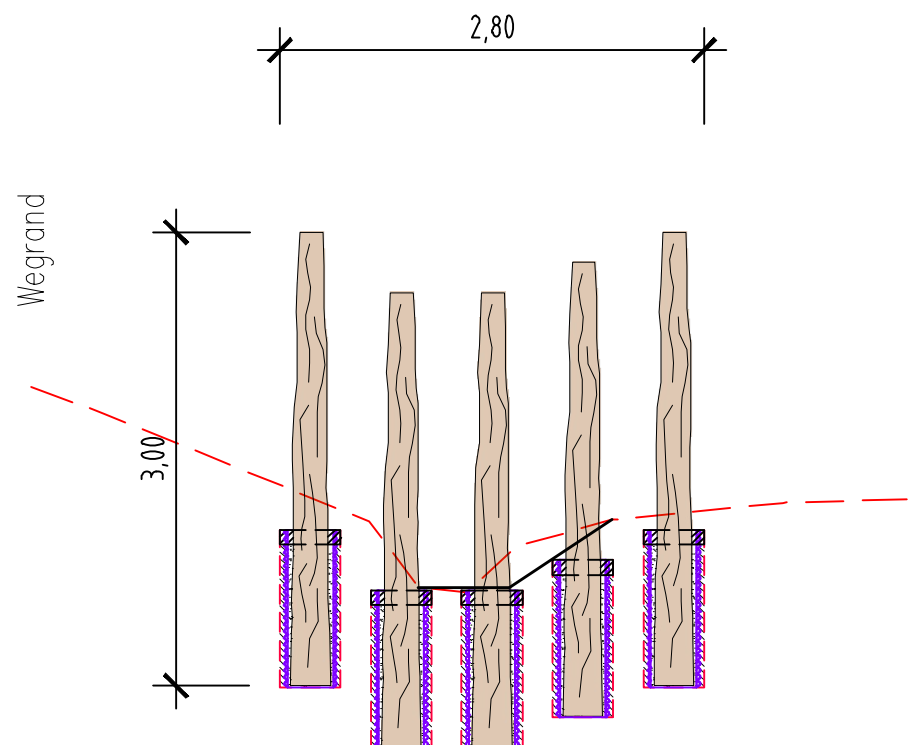
Planinhalt
 Lageplan Maßnahmen Nützenbach

Projektnummer	Dateiname	Format	Maßstab	Plan-Nr.
21392	21392_Lageplan_GK	590x297 mm = 0,18 m ²	1: 250	1.1

Der Bauherr	Der Planverfasser
Dettingen a. E.,	Rottenburg,



Profil Pfahlrechen
M = 1:50



Pfahlrechen herstellen

- *Pfähle liefern und einbauen*
- *Holzart = Eiche, Zopfdurchmesser 30 cm*
- *Pfahllänge mindestens 3,0 m*
- *Verankerung im Untergrund mindestens 1,0 m*
- *Achsabstand der Pfähle 60–70 cm lotrecht*
- *Löcher für Fundamentrohre in Reihe auf Rohrlänge bohren*
- *Fundamentrohr einstellen und mit fließfähigem Beton vergießen*
- *Pfähle einstellen und Ringraum mit Sand verfüllen*
- *Abdeckkappe aus Beton zur Versiegelung des Bohrloches herstellen*


Abrechnung nach Anzahl Pfähle



IBH Ingenieurbüro Heberle
IDU

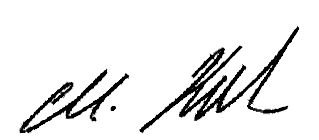
Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentwässerung

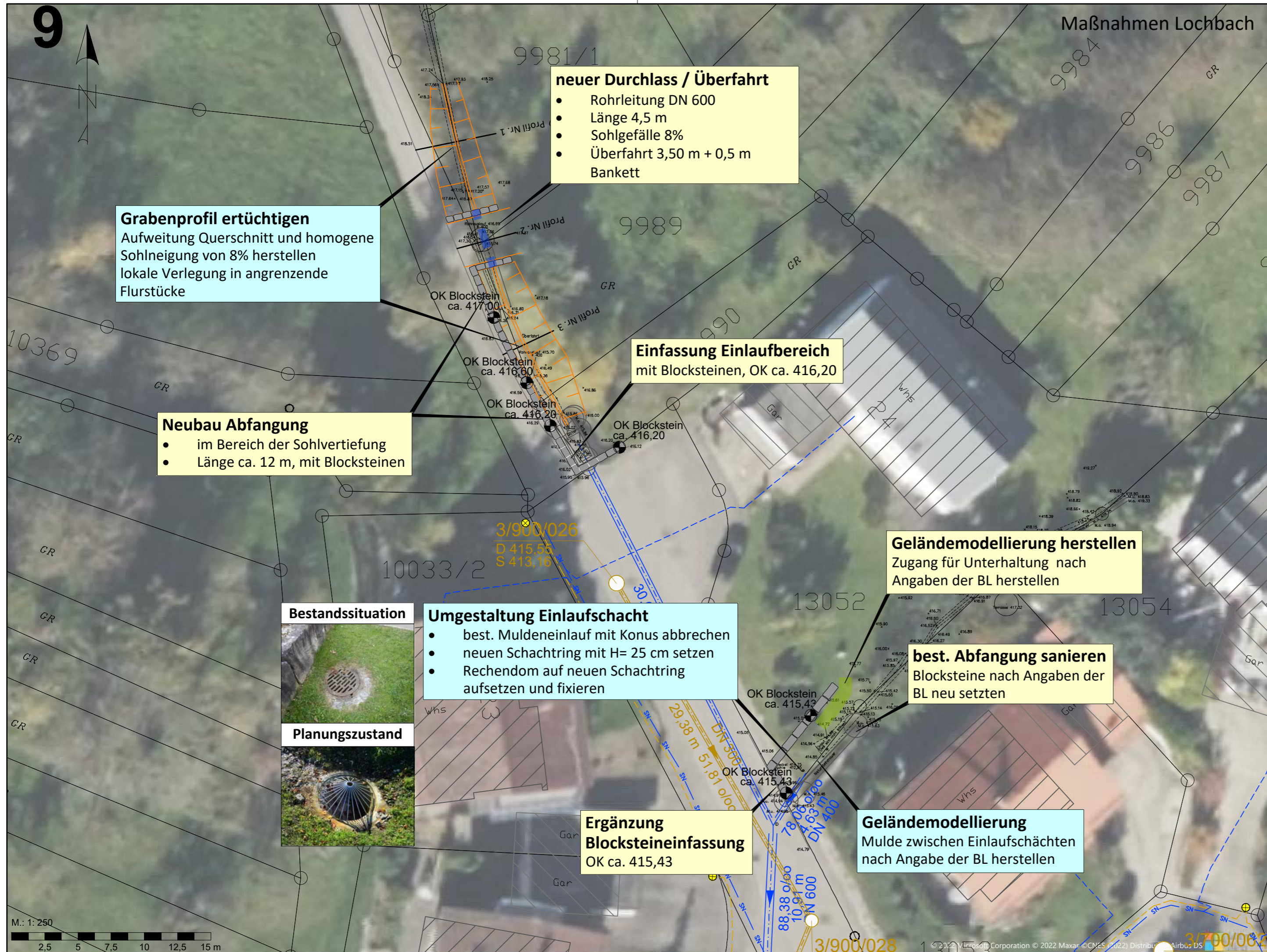
Hauptsitz Rottenburg am Neckar
Gartenstraße 91
72108 Rottenburg
Tel.: 07472 / 951 651-0
Fax: 07472 / 951 651-8
www.buero-heberle.de
info@buero-heberle.de

 <p>Gemeinde Dettingen an der Erms</p>		Datum	Name
	bearbeitet	März 2023	He/SS
	gezeichnet	März 2023	MA
	geprüft	März 2023	He

Projekt
**Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Gesamtkonzept
FGU Talgraben und SRRM Dettingen an der Erms (Phase 1)**
LP 5 - Ausführungsplanung

Planinhalt
Detailplan Pfahlrechen Nützenbach

Projektnummer 21392	Dateiname 21392_Detailplan Pfahlrechen	Format 590x297 mm = 0,18 m ²	Maßstab 1: 50, 25	Plan-Nr. 1.2
Der Bauherr Dettingen a. E.,		Der Planverfasser Rottenburg, 		



neuer Durchlass / Überfahrt

- Rohrleitung DN 600
- Länge 4,5 m
- Sohlgefälle 8%
- Überfahrt 3,50 m + 0,5 m Bankett

Grabenprofil ertüchtigen
 Aufweitung Querschnitt und homogene Sohlneigung von 8% herstellen lokale Verlegung in angrenzende Flurstücke

Neubau Abfangung

- im Bereich der Sohlvertiefung
- Länge ca. 12 m, mit Blocksteinen

Einfassung Einlaufbereich mit Blocksteinen, OK ca. 416,20

Geländemodellierung herstellen
 Zugang für Unterhaltung nach Angaben der BL herstellen



Umgestaltung Einlaufschacht

- best. Muldeneinlauf mit Konus abbrechen
- neuen Schachtring mit H= 25 cm setzen
- Rechendom auf neuen Schachtring aufsetzen und fixieren

best. Abfangung sanieren
 Blocksteine nach Angaben der BL neu setzen


Ergänzung Blocksteineinfassung
 OK ca. 415,43

Geländemodellierung
 Mulde zwischen Einlaufschächten nach Angabe der BL herstellen

Maßnahmen Lochbach

IBH Ingenieurbüro Heberle
 IDU
 Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentwässerung

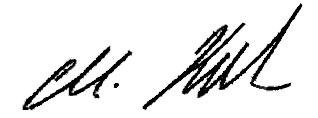
Hauptsitz Rottenburg am Neckar
 Gartenstraße 91
 72108 Rottenburg
 Tel.: 07472 / 951 651-0
 Fax: 07472 / 951 651-8
 www.buero-heberle.de
 info@buero-heberle.de

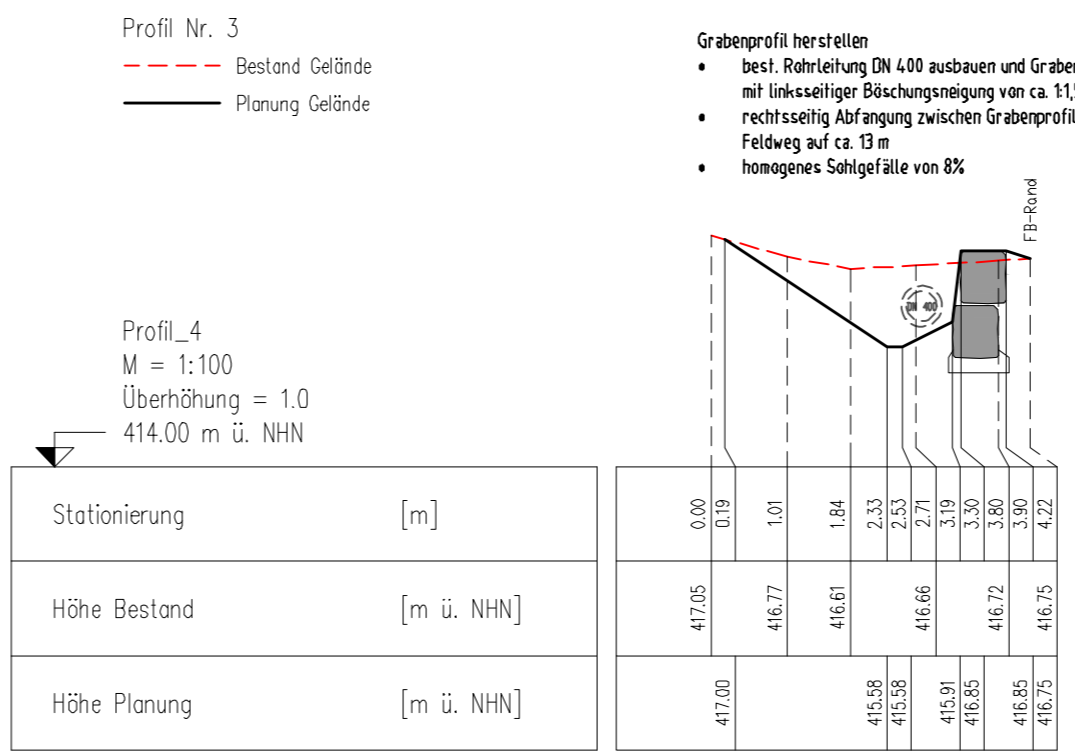
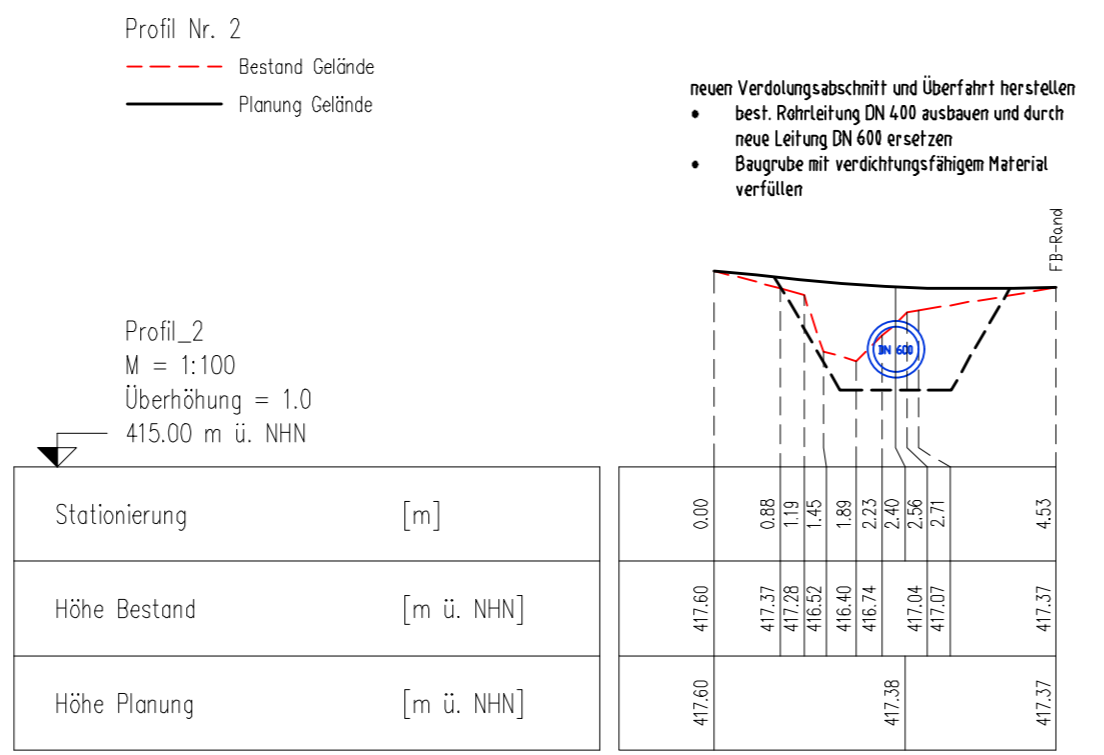
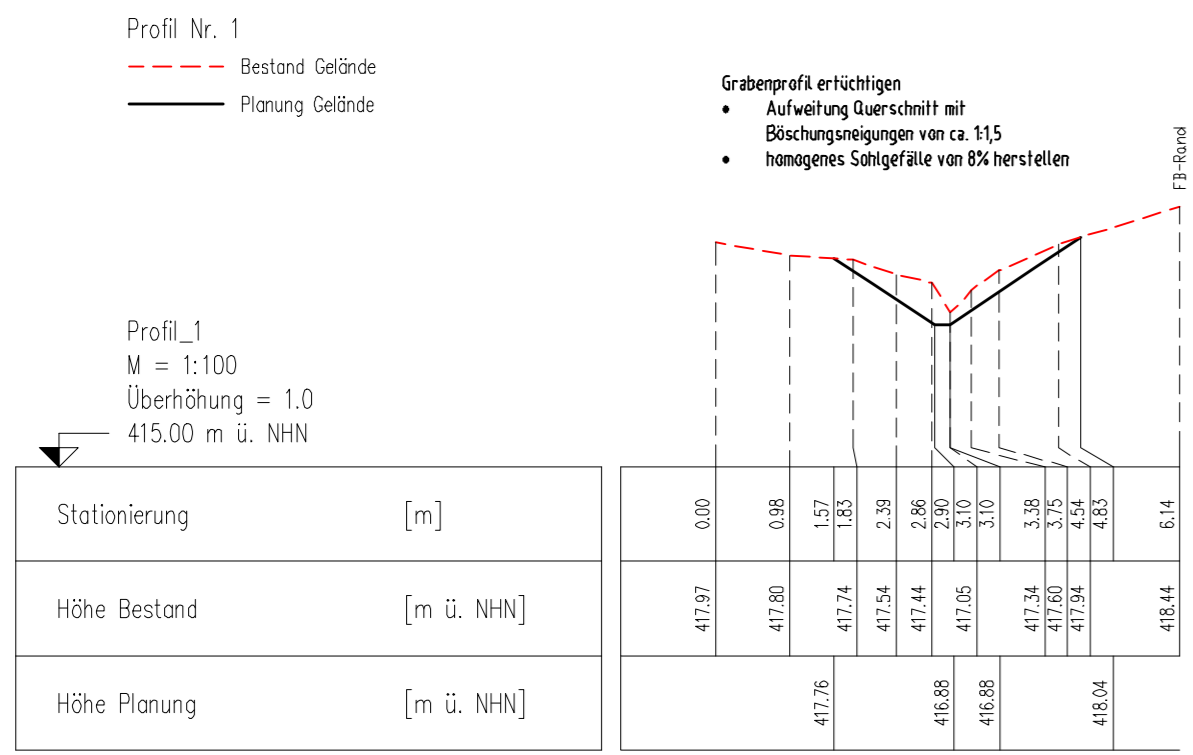
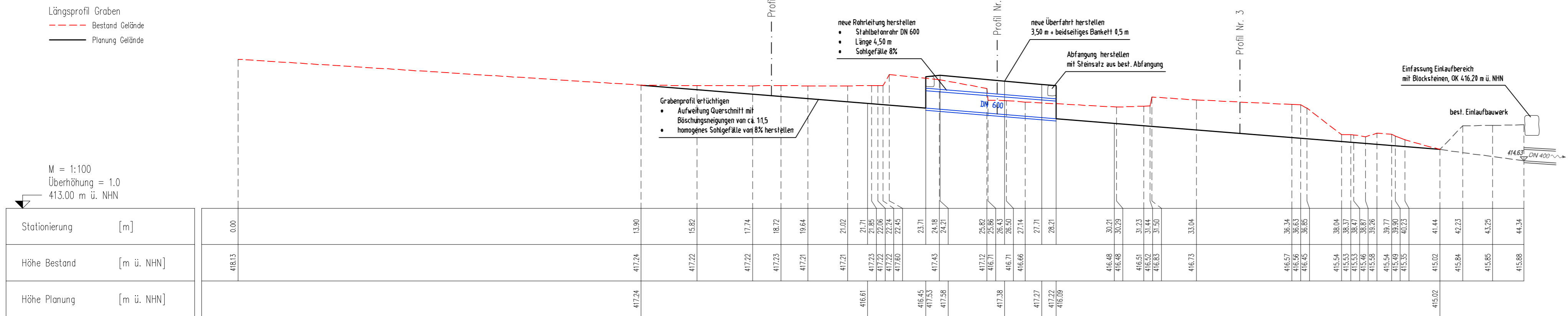
 <p>Gemeinde Dettingen an der Erms</p>		Datum	Name
	bearbeitet	Mai 2023	He/SS
	gezeichnet	Mai 2023	MA
	geprüft	Mai 2023	He

Projekt
 Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Gesamtkonzept
 FGU Talgraben und SRRM Dettingen an der Erms (Phase 1)
 LP 5 - Ausführungsplanung

Planinhalt
 Lageplan Maßnahmen Justrasse / Lochbach

Projektnummer 21392	Dateiname 21392_Lageplan_Anpassung_GK	Format 590x297 mm = 0,18 m²	Maßstab 1: 250	Plan-Nr. 2.1
------------------------	------------------------------------------	--------------------------------	-------------------	-----------------

Der Bauherr Dettingen a. E.,	Der Planverfasser Rottenburg, 
---------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



IBH Ingenieurbüro Heberle

Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentwässerung

Hauptsitz Rottenburg am Neckar
 Gartenstraße 91
 72108 Rottenburg
 Tel.: 07472 / 951 651-0
 Fax: 07472 / 951 651-8
 www.buero-heberle.de
 info@buero-heberle.de

<p>Gemeinde Dettingen an der Erms</p>	Datum	Name	
	bearbeitet	Mai 2023	He/SS
	gezeichnet	Mai 2023	MA
	geprüft	Mai 2023	He

Projekt

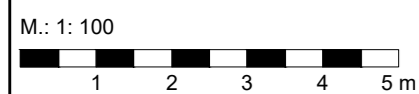
Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Gesamtkonzept
 FGU Talgraben und SRRM Dettingen an der Erms (Phase 1)

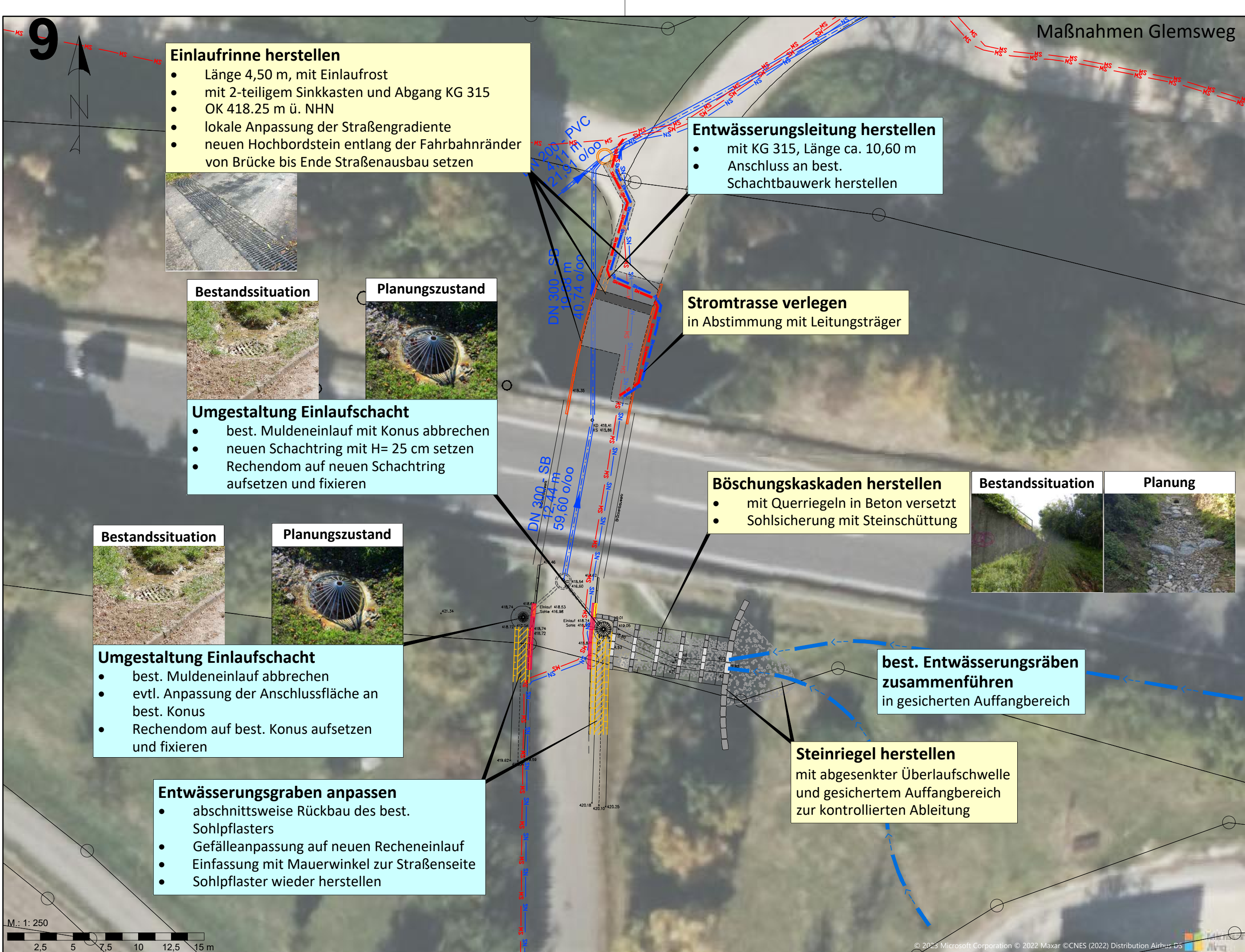
LP 5 - Ausführungsplanung

Planinhalt

Profile Maßnahmen Lochbach

Projektnummer 21392	Dateiname 21392_Profile Lochbach_Anpassung	Format 780x297 mm = 0,23 m²	Maßstab 1: 100	Plan-Nr. 2.2
Der Bauherr Dettingen a. E.,		Der Planverfasser Rottenburg, 		





Einlaufrinne herstellen

- Länge 4,50 m, mit Einlaufrost
- mit 2-teiligem Sinkkasten und Abgang KG 315
- OK 418.25 m ü. NHN
- lokale Anpassung der Straßengradiente
- neuen Hochbordstein entlang der Fahrbahnränder von Brücke bis Ende Straßenausbau setzen



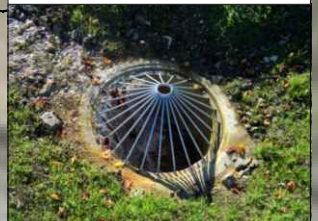
Entwässerungsleitung herstellen

- mit KG 315, Länge ca. 10,60 m
- Anschluss an best. Schachtbauwerk herstellen

Bestandsituation



Planungszustand



Stromtrasse verlegen
in Abstimmung mit Leitungsträger

Umgestaltung Einlaufschacht

- best. Muldeneinlauf mit Konus abbrechen
- neuen Schachtring mit H= 25 cm setzen
- Rechendom auf neuen Schachtring aufsetzen und fixieren

Bestandsituation



Planungszustand



Böschungskaskaden herstellen

- mit Querriegeln in Beton versetzt
- Sohlsicherung mit Steinschüttung

Bestandsituation



Planung



Umgestaltung Einlaufschacht

- best. Muldeneinlauf abbrechen
- evtl. Anpassung der Anschlussfläche an best. Konus
- Rechendom auf best. Konus aufsetzen und fixieren

best. Entwässerungsräben zusammenführen
in gesicherten Auffangbereich

Steinriegel herstellen
mit abgesenkter Überlaufschwelle und gesichertem Auffangbereich zur kontrollierten Ableitung

Entwässerungsgraben anpassen

- abschnittsweise Rückbau des best. Sohlpflasters
- Gefälleanpassung auf neuen Recheneinlauf
- Einfassung mit Mauerwinkel zur Straßenseite
- Sohlpflaster wieder herstellen

IBH Ingenieurbüro Heberle

Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentwässerung

Hauptsitz Rottenburg am Neckar
Gartenstraße 91
72108 Rottenburg
Tel.: 07472 / 951 651-0
Fax: 07472 / 951 651-8
www.buero-heberle.de
info@buero-heberle.de

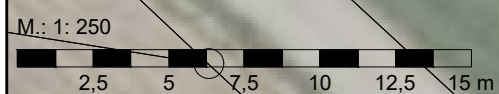
<p>Gemeinde Dettingen an der Erms</p>		Datum	Name
	bearbeitet	Mai 2023	He/SS
	gezeichnet	Mai 2023	MA
	geprüft	Mai 2023	He

Projekt
**Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Gesamtkonzept
FGU Talgraben und SRRM Dettingen an der Erms (Phase 1)**
LP 5 - Ausführungsplanung

Planinhalt
Lageplan Maßnahmen Glemsweg

Projektnummer	Dateiname	Format	Maßstab	Plan-Nr.
21392	21392_Lageplan_GK	590x297 mm = 0,18 m²	1: 250	3.1

Der Bauherr Dettingen a. E.,	Der Planverfasser Rottenburg,
---------------------------------	--------------------------------------



Längsprofil Kaskade

- Bestand Gelände
- Planung Gelände

Auffangbereich Entwässerungsgräben

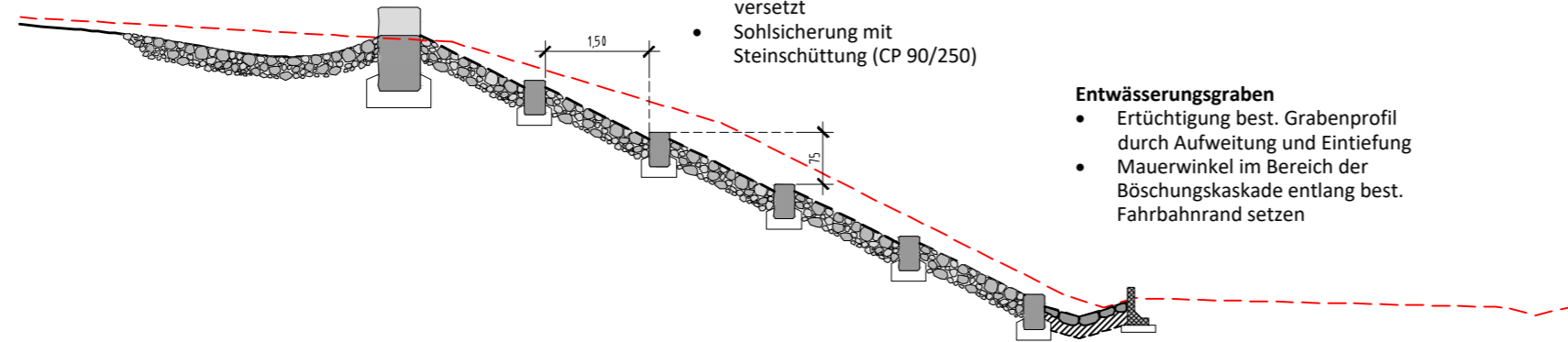
- Überleitung der best. Gräben in gesichertem Sammelbecken mit Überlaufschwelle
- entlang BOK mit Steinriegel in Beton versetzt (ca. 40-50 cm über GOK)
 - abgesenkte Überlaufschwelle mit Übergang in Böschungskaskade
 - Sohlsicherung mit Steinschüttung

Böschungskaskaden (ca. 1:2)

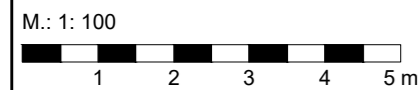
- mit Steinriegeln in Beton versetzt
- Sohlsicherung mit Steinschüttung (CP 90/250)

Entwässerungsgraben

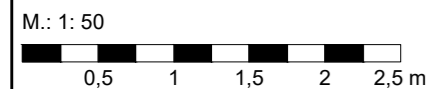
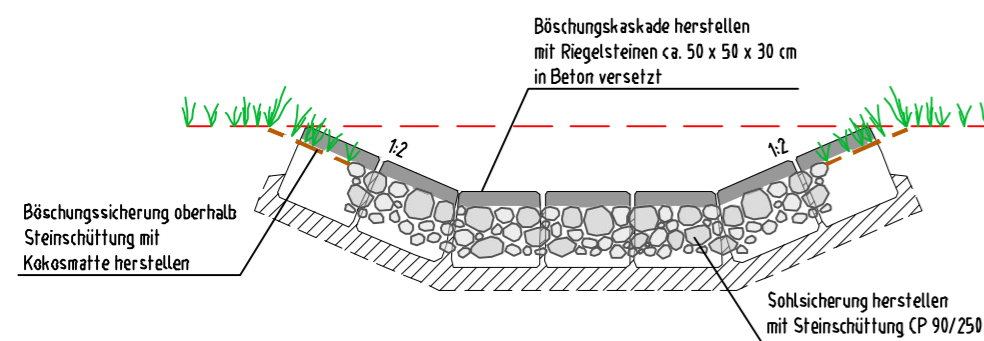
- Ertüchtigung best. Grabenprofil durch Aufweitung und Eintiefung
- Mauerwinkel im Bereich der Böschungskaskade entlang best. Fahrbahnrand setzen



M = 1:100
Überhöhung = 1.0
418.00 m ü. NHN



Regelprofil Kaskade



IBH Ingenieurbüro Heberle

Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentwässerung

Hauptsitz Rottenburg am Neckar
Gartenstraße 91
72108 Rottenburg
Tel.: 07472 / 951 651-0
Fax: 07472 / 951 651-8
www.buero-heberle.de
info@buero-heberle.de

Auftraggeber



Gemeinde
Dettingen an der Erms

	Datum	Name
bearbeitet	März 2023	He/SS
gezeichnet	März 2023	MA
geprüft	März 2023	He

Projekt

Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus dem Gesamtkonzept
FGU Talgraben und SRRM Dettingen an der Erms (Phase 1)

LP 5 - Ausführungsplanung

Planinhalt

Details Böschungskaskade

Projektnummer	Dateiname	Format	Maßstab	Plan-Nr.
21392	21392_Profile Glemsweg	590x297 mm = 0,18 m²	1: 100, 50	3.2

Der Bauherr
Dettingen a. E.,

Der Planverfasser
Rottenburg,

Ö 9



Gemeinde Dettingen an der Erms

**Umsetzung von Kleinmaßnahmen
aus dem Gesamtkonzept der FGU Talgraben
und des SRRM Dettingen an der Erms
Phase 1**

Ausschreibungsunterlagen

Mai 2023

Bezeichnung der Bauleistung

- Umsetzung von Kleinmaßnahmen aus der FGU und des SRRM

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

• Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

- **Inhalt**

Seite/Blatt

- **Baubeschreibung**

1 - 17

- **Leistungsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis der LV-Abschnitte und Unterabschnitte

1

Langtextverzeichnis

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Langtext-/Preis-Verzeichnis

2 - 50

- **Anlagen für Bielereintragungen**

Bieterangaben-Verzeichnis

51 - 52

Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis)

Anlage 1 Umrechnungsfaktoren für Schüttgüter

1

Anlage 2 Fotodokumentation

2

Ausschreibungspläne

digital

• Abrechnungseinheiten			• Besondere Kennzeichen				
m	M	Meter	t	T	Tonne	G	Grundposition
km	KM	Kilometer	h	H	Stunde	W	Wahlposition
m ²	M2	Quadratmeter	d	D	Tag		
km ²	KM2	Quadratkilometer	Mt	MT	Monat		
ha	HA	Hektar	kwh	KWH	Kilowattstunde		
l	L	Liter	St	ST	Stück		
m ³	M3	Kubikmeter	Psch	PSCH	Pauschal		
kg	KG	Kilogramm					

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	2
1.1 Auszuführende Leistungen	2
1.2 Auszuführende Vorarbeiten	3
1.3 Ausgeführte Leistungen	3
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
2 Angaben zur Baustelle	3
2.1 Lage der Baustellen und Zufahrt	3
2.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	4
2.3 Lager- und Arbeitsplätze	4
2.4 Baugrundverhältnisse, Grundwasser und Oberflächenwasser	5
2.5 Zu schützende Bereiche und Objekte	5
2.6 Ausgebaute Materialien und Seitenentnahmen	6
2.7 Anlagen im Baubereich	6
2.8 Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen	7
2.9 Umwelt-, Gewässer- und Naturschutz	7
2.10 Verteilung der Gefahr bei Hochwasser	8
2.11 Kampfmittelfunde	9
2.12 Bodenfunde	9
3 Ausführung der Bauleistung	9
3.1 Verkehrssicherung und Verkehrsführung	9
3.2 Bauablauf	10
3.3 Wasserhaltung	10
3.4 Baubehelfe	11
3.5 Stoffe und Bauteile	11
3.6 Vermessung, Absteckung	12
3.7 Prüfungen	13
3.8 Aufmaßverfahren, Baustoffnachweis, Abrechnung, Nachträge	13
3.9 Tagesberichte	14
3.10 Hinweise zur STLK-Ausschreibung	14
3.11 Arbeitsgemeinschaften, Nachunternehmer	14
3.12 Sondervorschläge, Nebenangebote	15
3.13 Ausführungsfristen	15
4 Ausführungsunterlagen	15
4.1 Ausführungsunterlagen des Auftraggebers	15
4.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	16
4.3 Unterlagen des Auftragnehmers	17

Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Auf Grundlage der Flussgebietsuntersuchung am Talgraben sowie den Ergebnissen des Starkregenrisikomanagements wurde für die Gemeinde Dettingen an der Erms im Jahr 2021 ein Gesamtkonzept zur Vermeidung oder Minimierung von Schäden in Folge von Hochwasser- und Starkregenereignissen erarbeitet. Im Rahmen dieses Konzepts wurde u. a. für die Umsetzung kommunaler Baumaßnahmen eine Priorisierung vorgenommen. Drei der hieraus resultierenden Maßnahmenbereiche mit hoher Priorität sollen mit dem hiesigen Bauvorhaben umgesetzt werden.

Die zu erbringenden Bauleistungen umfassen die Herstellung eines Pfahlrechens im Nützenbach (Bereich 1, Maßnahme Nr. 1) sowie die Einlaufoptimierung am Lochbach (Bereich 2, Maßnahme Nr. 3) und am Glemsweg (Bereich 5, Maßnahme Nr. 21).

Die einzelnen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis aufgeführt und beschrieben.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die geplanten Bauvorhaben umfassen insbesondere folgende Baumaßnahmen:

- Oberboden- und Erdaushubarbeiten
- Herstellung eines Pfahlrechens mit lokaler Gewässeraufweitung (Nützenbach)
- Errichtung eines Durchlassbauwerks / Überfahrt (Lochbach)
- Umgestaltung von Einlaufschachtbauwerken (Lochbach und Glemsweg)
- Herstellung von Blocksteinschichtungen (Lochbach)
- Herstellung von Böschungskaskaden und Steinriegel (Glemsweg)
- Herstellung einer Einlaufrinne mit Sinkkasten sowie Entwässerungsleitung (Glemsweg)
- Verlegung einer Stromtrasse (Glemsweg)
- Geländeanpassungs- / Modellierungsarbeiten

Folgende wesentlichen Leistungen sind zu erbringen:

Oberbodenabtrag	ca.	150 m ³
Erdaushub	ca.	100 m ³
Blocksteine	ca.	50 m ²
Steinriegel	ca.	25 t
Steinschüttung CP 90/250	ca.	50 t
Asphaltbau	ca.	50 m ²

Die Leistungsbeschreibung beinhaltet somit Erd-, Tief- und Gewässerbaumaßnahmen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Qualifikation folgende Nachweise mit der Einreichung des Angebotes beizulegen:

Referenzen für durchgeführte Maßnahmen im Bereich von Erd-, Tief- und Gewässerbaumaßnahmen. Für die genannten Referenzprojekte sind verantwortliche Bauleiter der Auftraggeber als Ansprechperson zu nennen.

Fotodokumentation

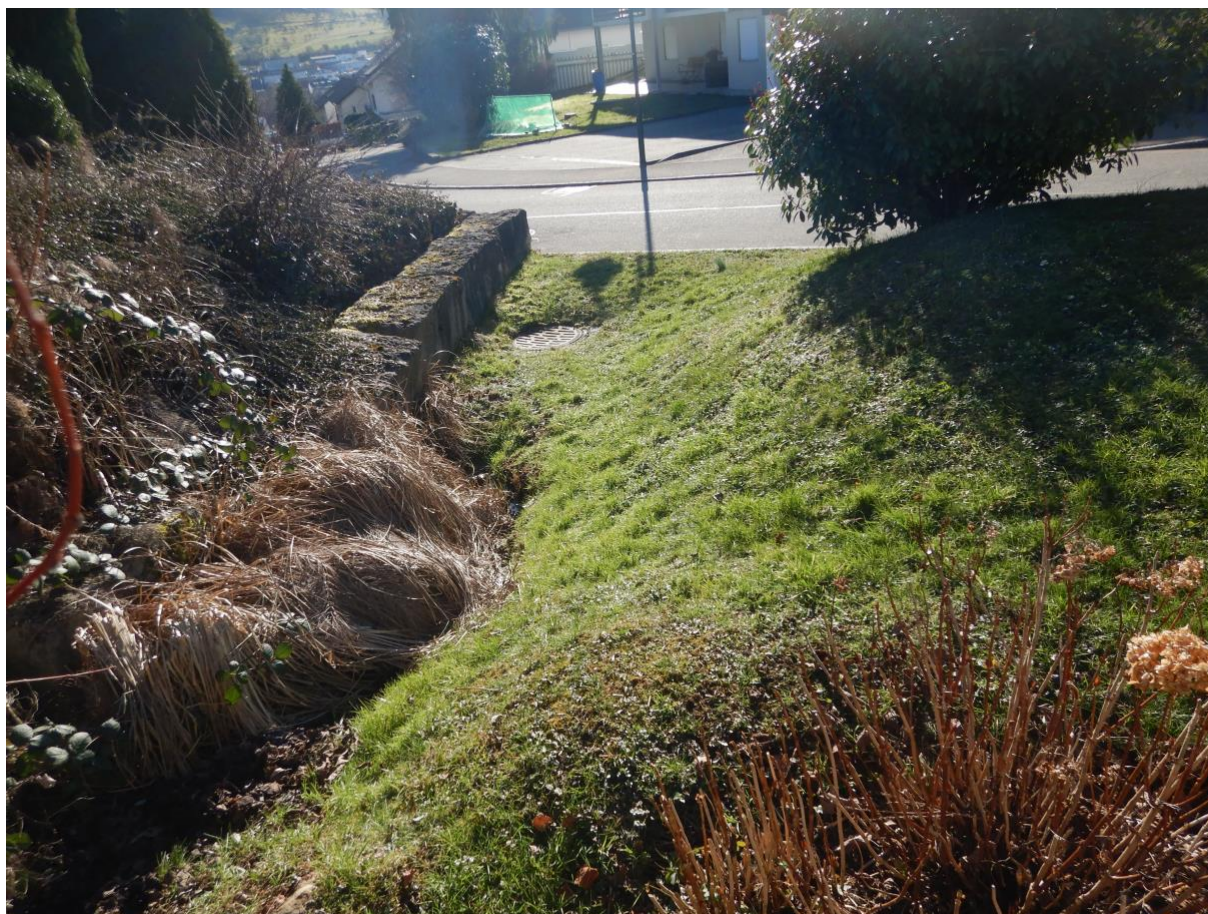
Nützenbach



Lochbach







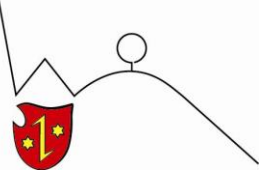


Glemsweg









Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8375/4 öff	Sachbearbeitung: Jochen Baur AZ: 632 - Ba/KS	04.05.2023
Gremium Gemeinderat 25.05.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8375/3 öff

Beschlussvorlage

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte III"
Ausbau Platz "Hinter dem Rathaus"
Hier: Vergabe der Straßenbauarbeiten

I. Beschlussantrag

Die Straßenbauarbeiten zum Ausbau „Hinter dem Rathaus“ werden an die Adolf List GmbH & Co. KG, Reutlingen, zum Angebotspreis (brutto) von 233.127,43 € vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der Ergebnishaushalt wird durch das Vorhaben künftig mit Abschreibungen in Höhe von rund. 6.800,00 €/a belastet. Die investiven Finanzmittel sind im Haushalt eingestellt und ausreichend (s. Drucksache 8375/3 öff).

III. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten zum Ausbau des Platzes Hinter dem Rathaus beschlossen. Die Arbeiten wurden nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Zwei Angebote sind fristgerecht eingegangen und wurden vom Ingenieurbüro sowohl rechnerisch als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Preise überprüft. Das günstigste Angebot ist das Angebot der Fa. List, Reutlingen, mit einer Brutto-Angebotssumme von 267.195,72 €. Der Zuschlag soll an die Fa. List erteilt werden.

Bieterübersicht

Bieternummer	Bieter	Bruttoangebots- summe	Prozent
1	A. List GmbH & Co. KG, Reutlingen	267.495,72 €	100,00
2	Bieter 2	312.576,48 €	116,98

Die Ausschreibung beinhaltet auch Leistungen, die im Namen und auf Rechnung der NetzeBW vergeben werden. Die von der Gemeinde Dettingen zu beauftragende Angebotssumme beträgt 233.127,43 € (brutto).

Gegenüber der Kostenberechnung vom 27.02.2023 ergeben sich nur geringfügige Abweichungen. Die Kostenfortschreibung ist der Anlage zu entnehmen.

Über den aktuellen Stand zum Angebot von Elektrolademöglichkeiten auf dem Platz Hinter dem Rathaus wird in der Sitzung berichtet.

Anlage: Kostenfortschreibung vom 02.05.2023

Kostenfortschreibung

Angebot der Firma List, Reutlingen	netto	€	224.534,22
In Ausschreibung nicht enthalten:			
- Lieferung Leuchten		€	6.000,00
- Abbruch DRK Garage		€	10.000,00
- Möblierung vor dem Rathaus		€	20.000,00
- Abzug Leistungen NetzeBW		€	-25.530,81
		€	235.003,41
Baunebenkosten ca. 20%		€	47.000,68
		€	282.004,09
19 % Mehrwertsteuer		€	53.580,78
Kosten entspr. Kostenfortschreibung (gerundet)		€	336.000,00

Kosten aus Kostenberechnung vom 27.02.2023			
inkl. 19 % MwSt. und Baunebenkosten		€	336.752,80
Summe entspr. Kostenfortschreibung		€	336.000,00
Differenz zur Kostenberechnung		€	-752,80

Anmerkung: In Kostenfortschreibung sind Kosten für Schlussvermessung u. ä. nicht enthalten!

Aufgestellt: *J. A. M. Brand*
Münsingen, den 02.05.2023

pirker + pfeiffer
ingenieure



Max-Eyth-Straße 10
72525 Münsingen
T +49 7381 9398-0
F +49 7381 9398-50